



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2011

Alexander Jan Czuperski

**Mehrdimensionale
Volkssouveränität im Europa
des 21. Jahrhunderts**

Bachelorarbeit betreut von
PD Dr. Christian Schwaabe
2011

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG/FRAGESTELLUNG	3
1. ENTWICKLUNG DES KLASSISCHEN SOUVERÄNITÄTSBEGRIFFS	4
1.1. Volkssouveränität der frühen Neuzeit	5
1.1.1. Die Infragestellung der Macht des Fürsten.....	5
1.1.2. Grundelemente moderner Souveränität	6
1.2. Volkssouveränität bei den Vertragstheoretikern	9
1.2.1. Die Legitimation der Volkssouveränität.....	9
1.2.2. Volkssouveränität im demokratischen Verfassungsstaat	11
2. KRITISCHE KOMPONENTEN DER MODERNEN VOLKSSOUVERÄNITÄT	13
2.1. Innere und äußere Souveränität	14
2.2. Souveränitätssubjekt.....	17
2.2.1. Definition und Legitimation des Volkes	18
2.2.2. Die Nation.....	20
3. VOLKSSOUVERÄNITÄT IM EUROPA DES 21. JAHRHUNDERTS	22
3.1. Das etablierte ein-dimensionale Verständnis von Volkssouveränität	22
3.2. Widersprüche um den Nationalstaat	23
3.2.1. Einschränkungen der Suprematie durch Supranationalität.....	23
3.2.2. Widersprüche im Begriff der Nation	24
3.2.3. Mangelndes Selbstbewusstsein, unklare Willensartikulation.....	24
3.2.4. Das Problem der geteilten Nation.....	26
3.3. Mehrdimensionale Volkssouveränität	27
3.4. Alternative Modi der Volkssouveränität	31
3.4.1. Europa in imperialen Kategorien – Ein Sonderfall	32
3.5. Mehrdimensionale Volkssouveränität im ideengeschichtlichen Kontext	33
FAZIT	35
LITERATURVERZEICHNIS	37

EINLEITUNG/FRAGESTELLUNG

Am Ende des 20. Jahrhunderts, zurückblickend auf zwei Weltkriege und zwei totalitäre Diktaturen, welche vom Atlantik bis zum Ural weit über 100 Millionen Tote forderten, schien nur eine politische Ordnung als zukunftssträchtig: Die auf innerer und äußerer Souveränität basierende demokratische Staatsordnung im Rahmen des Nationalstaates. Doch dieses Selbstverständnis wird mit der wachsenden Bedeutung von Supranationalität auf der einen Seite und regionaler Autonomie auf der anderen Seite zunehmend in Frage gestellt und kontrovers diskutiert. Dabei sind Fragen der Volkssouveränität keineswegs allein theoretische, abstrakte Überlegungen ohne praktischen Bezug. Tatsächlich werden in der Tagespolitik immer wieder Probleme der Effizienz oder Effektivität (wie etwa die der EU-Außenpolitik) trotz vorhandener, pragmatischer Lösungsansätze, wegen vermeintlich unüberwindbarer Widersprüche zur Volkssouveränität nicht gelöst. Die hier vorgestellte Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der Frage inwiefern Volkssouveränität im Europa des 21. Jahrhunderts allein an die politische Ordnung des demokratischen Nationalstaats gebunden ist und ob es hierfür Alternativen gibt. Dazu soll zunächst im ersten Abschnitt kurz skizziert werden, woher sich der moderne Begriff der Volkssouveränität, der als Basis für den europäischen Nationalstaat gilt, entwickelt hat. Nicht nur die Art und Weise dieser Entwicklung, sondern auch wohin sie geführt hat ist für diese Untersuchung von Bedeutung. Im zweiten Abschnitt sollen die innerhalb der Begriffsabgrenzung entstandenen kritischen Komponenten identifiziert werden. Anschließend soll im dritten Abschnitt aufgezeigt werden, welche Problematik und welche Widersprüche durch die Begriffe *Volk*, *Souveränität* sowie in Ableitung *Volkssouveränität* im Rahmen der heutigen politischen Ordnung Europas, insbesondere durch das System der Europäischen Union entstehen. Dabei soll das Selbstverständnis der an eine nationalstaatliche politische Ordnung gekoppelten Volkssouveränität kritisch hinterfragt und alternative Modelle der praktizierten Volkssouveränität erschlossen werden. Das Ziel dieser Arbeit besteht in der Überwindung der ein-dimensionalen Vorstellung von Volkssouveränität, in welcher der Nationalstaat eine notwendige Bedingung für Volkssouveränität darstellt und der Einführung eines mehr-dimensionalen Volkssouveränitätsverständnisses, welches den Nationalstaat nur noch als hinreichende Bedingung definiert.

1. ENTWICKLUNG DES KLASSISCHEN SOUVERÄNITÄTSBEGRIFFS

Seit geraumer Zeit beschäftigen sich verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, angefangen bei der juristischen Forschung, über die Geschichtswissenschaft bis hin zur Politikwissenschaft, insbesondere der für uns interessanten politischen Theorie, mit der komplexen Begrifflichkeit der Souveränität aus der sich Volkssouveränität später entwickelt hat. Um den heutigen Begriff der Volkssouveränität verstehen zu können, ist es daher unabdingbar sich mit seiner ideengeschichtlichen Entstehung näher zu befassen. Dabei ist es nicht nur entscheidend, die gedanklichen Ursprünge sowie die geistigen Väter dieses Begriffs zu identifizieren, sondern ebenso zu erkennen, wie ihn der Lauf der Geschichte zu dem geformt hat, was er heute ist, oder viel mehr zu sein scheint. Denn wir werden sehen, dass es in der modernen Politikwissenschaft durchaus keinen Konsens darüber gibt, was mit Volkssouveränität heute gemeint ist und was dieser Begriff heute impliziert. In der langen Entwicklung der Volkssouveränität wurden unterschiedliche Pfade eingeschlagen, mannigfaltige Elemente mal hinzugefügt, mal revidiert, sodass der heutige Begriff der Volkssouveränität ein komplexes Produkt seiner Geschichte darstellt, das nicht frei von Widersprüchen ist. Aus diesem Grund wird bei der ideengeschichtlichen Aufarbeitung zunächst versucht einen groben inhaltlichen Rahmen abzustecken, indem der Fokus darauf gelegt wird, welche „Grundelemente“ zu welchem Zeitpunkt konzipiert und der Volkssouveränität angehaftet wurden. Dieser abgesteckte Rahmen soll als Einführung in das weitläufige Themenfeld dienen, in dem sich diese Untersuchung der modernen Volkssouveränität im zweiten und dritten Abschnitt bewegen wird. Da jedoch eine ausführliche Untersuchung sowohl des Souveränitätsbegriffs als auch der Volkssouveränität unweigerlich den vorgegebenen Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, müssen wir uns mit einer knappen und inhaltlich verkürzten Zusammenfassung abfinden. Die notwendige thematische Einschränkung beginnt bereits bei der Festlegung, ab welchem Zeitpunkt man die Untersuchung der Souveränität beginnen lässt. Während manche Forscher die Frühformen der Souveränitätsidee im 14. Jahrhundert verorten¹, Ottmann sie sogar schon bei Papst Innozenz III. am Anfang des 13. Jahrhunderts erkennt², beginnt die Entstehungsgeschichte der Souveränität in dieser Arbeit erst in der frühen Neuzeit, bei den Monarchomachen, Jean Bodin und Johannes Althusius im 15. Jahrhundert bzw. 16. Jahrhundert.

¹ Quaritsch, Helmut: Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806; Berlin 1986, S.

² Ottmann, Henning: Die Neuzeit. Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen; in: Ottmann, Henning (Hrsg): Geschichte des politischen Denkens. Von den Anfängen bei den Griechen bis auf unsere Zeit; Bd. 3.1, Stuttgart 2006, S. 213.

1.1. Volkssouveränität der frühen Neuzeit

1.1.1. Die Infragestellung der Macht des Fürsten

Den Ursprung des Souveränitätsgedanken sehe viele Forscher³ bei Jean Bodin, im ausgehenden 16. Jahrhundert. Im Zusammenhang mit der Volkssouveränität ist es jedoch notwendig zu erwähnen, welche Entwicklungen Jean Bodin unmittelbar vorausgegangen sind. Europa befand sich zur Zeit Bodins zwar bereits in der Neuzeit, feudale Strukturen geprägt von unübersichtlichen Interdependenzen zwischen Ständen, Zünften, Sippen, Dynastien, Fürsten, Königen, dem Papst und dem Kaiser waren jedoch nach wie vor präsent. Die durch die Reformation ausgelösten konfessionellen Konflikte verschärften das politische Klima zusätzlich. In Frankreich brachen im Jahre 1562 die Hugenottenkriege zwischen Katholiken und calvinistischen Protestanten aus und stürzten das Königreich für fast vierzig Jahre in das Chaos eines Bürgerkrieges. Als besonders blutig ist die sogenannte Bartholomäus Nacht vom Sommer 1572 in die Geschichte eingegangen, in der mehrere Tausend Hugenotten ermordet wurden⁴. Ebendiese diese Gewalteskalation war für eine Gruppe von calvinistischen Autoren, die Monarchomachen, der passende Anlass sich mit dem Gedanken des Widerstandsrechts und Tyrannenmordes auseinanderzusetzen. Was zunächst unweigerlich als eine dem Selbsterhalt dienende Abwehrreaktion schien, leistete einen erheblichen Beitrag in der Entwicklung der Volkssouveränität. Der König, so rechtfertigten die Monarchomachen ihren Widerstand, sei nicht Herrscher aus natürlichen Gegebenheiten oder gar Gott gewollt, sondern vom Volk bzw. von den Ständen zum Herrscher erhoben worden, denn das Volk Frankreichs sei schon vor dem König dagewesen und werde nach dessen Ableben fortbestehen. Diese Argumentation nach dem Prinzip der Henne-Ei-Problematik, basiert auf logischen Überlegungen. Es wird nicht im Speziellen behandelt, warum das Volk sich in der Vergangenheit für einen König bzw. Herrscher entschieden hat, sehr wohl wird aber klargestellt, dass der König seine Macht vom Volke erhalten hat und diese ihm im Umkehrschluss vom Volke wieder entzogen werden kann. Auch wenn die Monarchomachen nicht dezidiert von Volkssouveränität sprechen, verorten sie dennoch die ursprüngliche Herrschergewalt bei der Gesamtheit⁵. Damit ist jedoch nicht direkt die Gesamtheit des Volkes, sondern lediglich dessen repräsentative Vertretung gemeint⁶. Diese besteht aus Gesandten, gewählten Magistratspersonen, der Ständeversammlung und „anderen wei-

³ Ottmann, Quarisch, Kielmansegg.

⁴ Vgl. Holt, Mack : The French Wars of Religion, 1562–1629. Cambridge 1995, S. 82.

⁵ Kielmansegg, Peter Graf: Volkssouveränität; Stuttgart 1977, S. 81.

⁶ Vgl. Ottmann, 2006: S. 91 f.

sen Männern“⁷. Dennoch entstand hierbei ein wichtiger Gedanke, der im Weiteren noch häufiger auftauchen wird, nämlich der, dass ein Herrscher lediglich die Funktion der Ausübung der Macht innehat, der Ursprung der Macht jedoch beim Volke liegt.

1.1.2. Grundelemente moderner Souveränität

Was Jahrhunderte später zum Untergang des Absolutismus beitragen sollte, ist während der Hugenottenkriege – paradoxer Weise – zunächst ein Beitrag zu dessen Entstehung. Denn die Monarchomachen waren nicht die einzigen, die eine Änderung des unübersichtlichen sowie chaotischen Status Quo herbeisehnten. Ebenfalls mit den Gewaltexzessen des Bürgerkriegs konfrontiert, beschäftigte sich Jean Bodin mit einer Lösung dieses Problems. Dem Widerstandsrecht gegen den Herrscher erteilt Bodin allerdings eine Absage und sieht darin keinen Ausweg aus der Krise. Die Souveränität des Volkes spielt für Bodin wenn dann nur eine untergeordnete Rolle. Was entscheidend ist, ist die Souveränität an sich. Zwar schließt er eine Volksherrschaft nicht prinzipiell aus, aber wie später bei Thomas Hobbes ist der Herrscher oder der Inhaber der *maiestas* der einzige Garant für den Frieden. Bodin sieht die Aufgabe des Herrschers im Friedenserhalt und stattet ihn hierfür mit dem Instrument der Gesetzgebung aus. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss er allerdings von allen inneren wie äußeren Einflüssen und Abhängigkeiten frei werden. In der politischen Realität des 16. Jahrhunderts war dies ein durchaus schwieriges Unterfangen, denn nach innen musste sich der König gegen Stände und Fürsten durchsetzen, nach außen gegen den Papst sowie andere Fürstentümer und Könige. Rechtlich festgelegte Kompetenzen innerhalb eines abgegrenzten territorialen Rahmens sind zu dieser Zeit kaum vorhanden. In seiner Konzeption von Souveränität beendet Bodin diese Interdependenzen, überträgt die Souveränität dem Herrscher und definiert diese über die Möglichkeit „[...] *der Gesamtheit oder dem einzelnen Gesetzte zu geben [...] ohne Zustimmung eines Höheren, Gleichrangigen oder Niederen.*“⁸ Besonders diese Passage, in der der Gesamtheit jegliche Souveränität abgesprochen wird, betont die klare Abgrenzung zu den Vorstellungen von Volkssouveränität der Monarchomachen. Darüber hinaus entkoppelt er die Person des Herrschers von seinem Amt, der *maiestas* in dem er das Krongut für unveräußerlich erklärt. Damit hebt er zum ersten Mal seit dem Untergang des Römischen Reichs wieder das sachliche Interesse

⁷ Vgl. Dennert, Jürgen. (Hrsg.): Beza, Brutus, Hotman. Calvinistische Monarchomachen; Opladen, 1968, S. 93.

⁸ Bodin, Six livres de la République Kap. I, 10.

des „Staates“, bzw. der *Res Publica*⁹, über das persönliche Interesse des Herrschers und bricht endgültig mit mittelalterlichen Strukturen. Hoffmann spricht von einer „*Verdinglichung der Herrschaft [die] die staatliche Struktur rationalisierte*“¹⁰. Auch wenn Bodins Ansätze nicht frei von Widersprüchen sind¹¹, so besteht seine Leistung im ersten konkreten Konzept von Souveränität: Absolute und uneingeschränkte gesetzgebende Staatsgewalt in Form des Herrschers, welcher durch den Friedenserhalt der *Res Publica*, dem Gemeinwohl dienen soll. Bodin legt damit gleichzeitig den Grundstein für die Struktur des modernen Staates.

Ableitungen zur modernen Volkssouveränität oder Demokratie lassen sich daraus freilich noch nicht erschließen. Vielmehr ist die logische Konsequenz der Ausformung einer obersten legitimen Gewalt die Festigung des Absolutismus, welcher fortan für fast 200 Jahre, bis zur französischen Revolution, in großen Teilen Europas seine Blüte erlebt¹². Wenn gleich Bodins Prämissen hinsichtlich der Lokalisierung der Souveränität (nämlich beim König) im Laufe der Jahrhunderte revidiert werden, so bleibt die Grundstruktur der Souveränität bestehend aus den Elementen der Suprematie, Unteilbarkeit sowie Unveräußerlichkeit der Souveränität, gepaart mit der Gesetzgebungskompetenz bis ins 21. Jahrhundert erhalten¹³.

Der Erste, der sowohl an Bodins Modell der Herrschersouveränität, als auch an die von den Monarchomachen angedachte Volkssouveränität anknüpfte, war Johannes Althusius mit seinem Werk „*Politica methodice digesta*“, zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Nach Kielmansegg könne man den Begriff der Volkssouveränität auf ihn zurückzuführen¹⁴. Wie bei Bodin sind Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit feste Bestandteile des Souveränitätsbegriffs. Ebenso ist es im Sinne einer *res publica* die Aufgabe des Herrschers im öffentlichen Interesse zu handeln. Althusius modifiziert jedoch Bodins Konzept grundlegend, indem er wie die Monarchomachen feststellt, dass das Volk zwar ohne einen Herrscher, der Herrscher aber nicht ohne das Volk regieren kann¹⁵. Das Volk ist es folglich auch, von dem die Souveränität ausgeht. Diese kann einem einzelnen Herrscher lediglich die Ausübung der Souveränität übertragen, ohne sie jedoch abzugeben. In dieser Synthese aus Herrschersouveränität und Volkssouveränität besteht die Dualität von

⁹ A.C.: Bodins „Republik“ sollte nicht fälschlicher Weise mit einem Staat republikanischer Ordnung verwechselt werden. Bodin meint *Res Publica* wörtlich, im Sinne der öffentlichen Sache, oder *chose publique*, oder im übertragenen Sinne, dem Allgemeinwohl (vgl. Ottmann Bd. 3.1. S. 217).

¹⁰ Hofmann, Hanns Hubert: Die Entstehung des modernen souveränen Staates; Köln/Berlin 1967, S. 15.

¹¹ A.C.: Welche für unsere Untersuchung von eher untergeordneter Bedeutung sind.

¹² Hoffmann, 1967: S. 15.

¹³ Vgl. Ebd.

¹⁴ Vgl. Kielmansegg, 1977: S. 89 f.

¹⁵ Althusius, *Politica* Kap. XIX § 16.

Althusius Souveränität. Der nachhaltigste Beitrag von Althusius für den modernen Souveränitätsbegriff besteht in der Schwächung von Bodins absoluter, uneingeschränkter Staatsgewalt. Diese steht nicht mehr über dem Gesetz und herrscht auch nicht mehr uneingeschränkt, sondern lediglich mit einem zeitlich beschränkten Mandat des Volkes. Darüber hinaus muss sich der Herrscher auch, diametral zu Bodin, an das Gott gegebene Naturrecht halten.

Auch spezifiziert er den Begriff des Volkes als eine enge Gemeinschaft genannt *consociatio*. Grundlage dieser Gemeinschaft ist die gemeinsame Kommunikation, womit jedoch nicht ausdrücklich eine gemeinsame Nationalsprache, wie bei der Definition der ethnisch-kulturellen Nation im 19. Jahrhundert, gemeint ist¹⁶. Anders als bei Bodin handelt es sich um eine homogene Glaubensgemeinschaft. Die Gesamtheit des Volkes setzt sich aus vielen Gemeinschaften oder Genossenschaften, *consociationes* unterschiedlicher Größe zusammen. Althusius unterscheidet zwischen kleineren, privaten Genossenschaften wie Familie und Ehe, sowie öffentlichen Genossenschaften wie Dörfern, Städten, Provinzen und Staaten. Die Gesamtheit dieser Einheiten führt er zu einem föderalen Verband zusammen. Dabei genießen die kleinen öffentlichen Genossenschaften weitgehende Rechte der Selbstverwaltung, die mit moderner Subsidiarität vergleichbar ist.

Abgesehen von der eng an den Staat gebundenen Religion, die im Vergleich zu den laizistischen Lehren Bodins einen Rückschritt darstellt, finden sich viele Elemente von Althusius' Theorie (Volkssouveränität, gesetzgebende Staatsgewalt, temporäre Gewaltenteilung, Rechenschaft gegenüber dem Volk, föderales Prinzip, Subsidiaritätsprinzip) in modernen demokratischen Staatswesen des 21. Jahrhunderts wieder. Allerdings, und da sind sich viele Forscher einig (Ottmann, Kielmansegg, Hoffmann), unterscheidet sich Althusius' Volkssouveränität grundlegend von modernen Vorstellungen des souveränen Volkes. Das Volk ist für Althusius nämlich nicht die Gesamtheit aller Individuen, sondern die Summe aller Genossenschaften. Das Individuum kommt darin nicht vor¹⁷. Zusammengefasst leisten die Denker der frühen Neuzeit somit drei elementare Beiträge für die Entstehung des modernen Souveränitätsbegriffs. Erstens, den Begriff Volkssouveränität der Monarchomachen, zweitens, die Herrschersouveränität, als gesetzgebenden Staatsgewalt von Bodin, sowie drittens die organische Synthese der Volkssouveränität mit der Herrschersouveränität im Rahmen der Dualen-Souveränität bei Althusius.

¹⁶ Vgl. Ottmann, 2006: S. 96.

¹⁷ Vgl. Kielmansegg, 1977: S. 95.

1.2. Volkssouveränität bei den Vertragstheoretikern

Im 17. Jahrhundert verlagert sich die Debatte über die Souveränität des Volkes vom europäischen Festland nach England. Der gedankliche Pfad, der dabei vorwiegend durch Thomas Hobbes und John Locke eingeschlagen wird, unterscheidet sich von der kontinental-europäischen Entwicklung der Volkssouveränität. Trotz einer kurzen republikanischen Phase (1649-1660), und der Idee der Leveller, eine Verfassung mit dem Volk als Souverän einzuführen¹⁸, setzt sich am Ende eine exzeptionelle Form der Monarchie, mit einem Parlament als Souverän durch. Dennoch sind die beiden Beiträge von Hobbes und Locke für den kontinentalen Begriff der Volkssouveränität nicht ohne Bedeutung, da sie mit der auf Naturrecht basierenden Vertragstheorie die Grundlagen für spätere Entwicklungen in Kontinentaleuropa schaffen.

1.2.1. Die Legitimation der Volkssouveränität

Während Althusius die Souveränität vom Herrscher auf das Volk verschob und die Macht des Ersteren gleichsam beschränkte, geht Hobbes den genau umgekehrten Weg. Sein Hauptwerk, der *Leviathan*, Mitte des 17. Jahrhunderts, in einer ähnlich instabilen Zeit, wie es über 70 Jahre zuvor in Frankreich der Fall gewesen ist. Konfessionelle Spannungen und der Versuch von Karl I. das Parlament zu entmachten, münden in einem mehrjährigen Bürgerkrieg der mit seiner eigenen Enthauptung und der Abschaffung der Monarchie endet. Hobbes zweifelt an der Verlässlichkeit der vermeintlich republikanischen Militärherrschaft des Oliver Cromwell und sieht darin keinen Garant für Frieden. In seiner Vorstellung kann nur ein noch mächtigerer Souverän die Menschen aus „*dem elenden Zustand des Krieges aller gegen alle*“¹⁹ befreien. Zu diesem Zweck erschafft er den *Leviathan*, der als uneingeschränkter, alleiniger Souverän ohne eine übergeordnete oder gleichgestellte Macht über alles und jeden herrscht²⁰. Für Ottmann „*ein absolutistischer Herrscher in Reinkultur*“²¹.

Dennoch ist Hobbes' *Leviathan* nicht unbedeutend für den modernen Begriff der Volkssouveränität. Zum einen sind die Menschen im hobb'schen Naturzustand alle gleichgestellt. Von angeborenen Privilegien oder Gottesgewollten Ständen will Hobbes im vorstaatlichen Fiktiv-Zustand der Gesellschaft nichts wissen. Darüber hinaus leitet der *Le-*

¹⁸ Vgl. Davies, Godfrey/Haller, William: *The Leveller tracts. 1647–1653*; Gloucester, Mass. 1964, S. 121 ff.

¹⁹ Hobbes, *Leviathan* Kap. 17.

²⁰ Ottmann, 2006: S. 294.

²¹ Ebd.

viathan im Unterschied zu anderen absolutistischen Herrschern seine Herrschaft nicht vom Gottesgnadentum, sondern vom Volk ab. Denn der Leviathan verkörpert sozusagen das Kollektiv des Volkes. Insofern haben wir auch bei Thomas Hobbes einen Moment der Volkssouveränität, wenngleich dieser in einer fiktiven Vergangenheit liegt und lediglich darin besteht, dass das Volk seine Souveränität vollständig auf den *Leviathan* überträgt²².

Auch wenn Hobbes von einem „Vertrag“ spricht, kann dieser nicht etwa mit Althusius' Pakt der Gesamtheit mit den Magistraten²³ verglichen werden, da der *Leviathan* nicht Vertragspartner ist. Vielmehr handelt es sich um eine Unterwerfung, da das Volk ihre Souveränität bedingungslos und unwiderruflich an den *Leviathan* abtritt. Eine, mit dem Souveränitätsbegriff von Bodin oder Althusius völlig unvereinbare Annahme, da für diese eine Veräußerung der Souveränität *„genauso wenig möglich ist, wie die des eigenen Lebens“*.

In den ersten Ansätzen bei Thomas Hobbes, jedoch in voller Konsequenz erst bei John Locke, wird der Diskussion um die Volkssouveränität mit der Einbeziehung des Individuums eine völlig neuer Aspekt hinzugefügt. Anders als bei den Überlegungen in der frühen Neuzeit steht ein einzelner Herrscher nicht mehr der Gesamtheit des Volkes als Kollektiv sondern als Summe aller Individuen gegenüber. Ein solches Individuum ist in einer vorstaatlichen Gesellschaft, dem Naturzustand, den wir bereits bei Hobbes finden, frei und selbstbestimmend. In diesem Zustand ist das Individuum quasi sein eigener Souverän, allerdings begrenzt durch das gottgegebene Naturrecht²⁴. Dass ein Individuum dem Willen eines anderen ohne die genannten Freiheiten, also von Natur aus unterworfen ist, schließt Locke aus. Ein gesellschaftlicher Zusammenschluss zu einem politischen Verband kann daher nur auf dem freien Willen eines jeden teilnehmenden Individuums basieren. Diesem Verband wird aus freien Stücken das Recht übertragen, mit Mehrheitsentschlüssen das Zusammenleben auf rechtlicher Basis zu regeln. Man unterwirft sich also nicht bedingungslos der Willkürherrschaft eines Leviathan, sondern ordnet sich so weit unter als dass man lediglich eine Rechtsordnung anerkennt und verzichtet damit *„in eigener Sache zu richten und die Durchsetzung seines Rechts zu erzwingen“*²⁵. Doch wer ist am Ende der Souverän? Die Machtlegitimation geht klar vom Volk aus, die höchste Gewalt ist jedoch die Legislative²⁶. An der ist wiederum der Monarch

²² Hobbes, *Leviathan* Kap. XVII

²³ Althusius, *Politica* Kap. XIX § 7.

²⁴ Locke, *The Second Treatise of Government* Kap. XI, § 135.

²⁵ Hoffmann, 1967: S. 18.

²⁶ Locke, *The Second Treatise of Government* Kap. XIII §§ 150 – 152.

beteiligt. Ganz zu Recht stellt Ottmann fest, dass man auf diese Frage von Locke keine eindeutige und widerspruchsfreie Antwort bekommt²⁷. Sie ist jedoch für unsere Problemstellung nur von untergeordneter Bedeutung. Die Quintessenz von Lockes Werk für die Entwicklung der Volkssouveränität ist die Erkenntnis von der durch das Naturrecht begründeten Autonomie des Individuums und der daraus resultierenden Notwendigkeit zur Legitimation der Herrschaft durch das Volk bzw. der Gesamtheit der Individuen. Locke setzt damit jene Grundlage für die Legitimation von Volkssouveränität, welche bis heute seine Gültigkeit hat.

1.2.2. Volkssouveränität im demokratischen Verfassungsstaat

Ähnlich wie Locke, leitet auch Rousseau in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seine Theorie der Volkssouveränität von der Autonomie des Individuums ab. Allerdings baut er das Prinzip eines souveränen Volkes als erster zu einer konsequent durchdachten Theorie aus²⁸. Seine selbstformulierte Fragestellung ist es, eine Gesellschaftsordnung zu finden, in der zwar jeder einzelne Bürger und sein Vermögen geschützt werden, jedoch niemand auf den freien Willen sowie das Recht über sich selbst zu verfügen verzichtet²⁹. Es soll sozusagen eine Synthese aus Naturzustand und Staatsordnung geschaffen werden. Dabei entsteht natürlich zunächst ein Widerspruch, denn die Freiheit, die man als einzelnes Individuum im Naturzustand genießt, kann nicht von gleicher Qualität sein wie die in einem rechtlich geregelten Gesellschaftsverband, dem man sich unterordnet. Den Ausweg aus diesem Dilemma konstruiert Rousseau über Volkssouveränität.

Für ihn gehen die Autonomie des Individuums und sein Wille in der kollektiven Souveränität des Volkes sowie dem Gemeinwillen, dem *volonté générale* auf. Der Gemeinwille zielt dabei auf die kollektiven Interessen der Gemeinschaft ab und hat – so Rousseaus gewagte Annahme – immer Recht. Sollte eine Minderheit anderer Meinung als die Gesamtheit sein, so liegt dies nur daran, dass sie sich über das, was dem Wohle der Gesamtheit dient geirrt hat³⁰. Das entscheidende für unsere Fragestellung sind allerdings nicht die Widersprüche oder praktische Schwierigkeiten, die aus Rousseaus Theorie entstehen, sondern viel mehr seine Grundannahmen, welche sich fortan etablieren: Die Idee des freien und autonomen Individuums, die Gesamtheit der Individuen, die das Volk bildet und die sich daraus ableitende Legitimation der Herrschaft, allgemein als Volkssouveränität bekannt.

²⁷ Ottmann, 2006: S. 364.

²⁸ Vgl. Kielmansegg, 1977: S. 148.

²⁹ Rousseau, Contrat Social I, 6.

³⁰ Rousseau, Contrat Social IV, 2.

Volkssouveränität ist somit das Resultat einer Transformation der natürlichen individuellen Autonomie in gesellschaftliche Verfügungsgewalt an der alle teilhaben³¹. Das Ergebnis ist eine endgültige Aufhebung der Bi-Polarität von Herrschaft, welche dem Volk gegenübersteht. Das Volk wird zum Souverän, der sich selbst beherrscht. Volk, Herrschaft und Souveränität werden völlig kongruent.

Den letzten gedanklichen Schritt von der Souveränität des Volkes zur Nation und dem daraus abgeleiteten Nationalstaat geht Abbé Sieyès während der Französischen Revolution. In seiner Flugschrift „*Qu'est-ce que le Tiers-État?*“ vertritt er die Ansicht, der dritte Stand, also das Volk, würde 19/20stel der öffentlichen Aufgaben wahrnehmen und folglich die Nation bilden. Für Ottmann stellt dieser Nationsbegriff – sofern er die anderen beiden Stände des Adels und des Klerus ausschließt – einen Widerspruch dar, da eine Nation nicht aus einem einzigen Stand bestehen kann, es sei denn man löst die Ständeordnung auf³². Sieyès schließt hier an das Konzept der *volonté générale* an und entwirft eine praktische Umsetzung von Rousseaus Überlegungen.

Dabei erkennt er – anders als Rousseau – die Notwendigkeit der demokratischen Repräsentation, welche für das Funktionieren von modernen Demokratien nach wie vor von essentieller Wichtigkeit ist. Die Repräsentation soll aus Abgeordneten bestehen, die den Willen der Nation vertreten. Der nationale Wille wiederum manifestiert sich in der Verfassung. Des Weiteren prägte Sieyès die beiden Begriffe der *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué* welche bis heute von enormer staatsrechtlicher Bedeutung sind. Das Volk hat die *pouvoir constituant*, die verfassungsgebende Gewalt und begründet durch die Verfassung ihren Willen. Die daraus entstandene bzw. konstituierte Gewalt *pouvoir constitué* ist die Staatsgewalt, welche vom Volk beauftragt und ermächtigt wird.

Das ist eine erkennbare Parallele zu Althusius der die Ansicht vertrat, Einzelne könnten vom Volk lediglich mit der Ausübung der Souveränität beauftragt werden³³. Durch Sieyès bekommt das souveräne Volk jedoch erst den kodifizierten Feinschliff, in dem das Volk ausdrücklich als verfassungsgebende Gewalt rechtlich verankert wird. Dieses Prinzip setzt sich später in allen modernen Demokratien durch und ist bis heute auch in der Bundesrepublik³⁴ der Hauptpfeiler des heutigen Begriffs der Volkssouveränität.

³¹ Kielmannseg, 1977: S. 156.

³² Vgl. Ottmann, 2008: S. 90.

³³ Althusius, *Politica* Kap. XIX § 14.

³⁴ A.C.: Wie etwa im Grundgesetzes in der es heißt, „...*das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt...*“, GG, Präambel.

2. KRITISCHE KOMPONENTEN DER MODERNEN VOLKSSOUVERÄNITÄT

Betrachtet man den im ersten Abschnitt skizzierten modernen Begriff der Volkssouveränität vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte, so kann man ihn systematisch folgendermaßen gliedern: Die Volkssouveränität leitet sich aus der im Lock'schen Naturrecht begründeten Autonomie des Individuums ab. Sie manifestiert sich nach Siéyes, im Sinne des *pouvoir constituant*, in der Legitimation der Herrschaft durch das Volk. Die aus dem Willen des Volkes konstituierte Staatsgewalt, *pouvoir constitué*, wird mit der Ausübung der Souveränität beauftragt. Die Grundelemente der Volkssouveränität (Unteilbarkeit der Souveränität, Suprematie der Souveränität, Unveräußerlichkeit der Souveränität) sind von Bodins Begriff der Souveränität abgeleitet (1.1.2), jedoch mit dem Volk als kollektiven Souverän. Darüber hinaus wurde die Souveränität von Bodin insofern modifiziert als dass, man wie bei Althusius ihre Allmacht durch rechtliche Schranken reduziert hat.

Es ist erkennbar, dass die Schwierigkeit und Komplexität des Begriffs der Volkssouveränität aus seiner überaus langen und diffusen Evolution resultiert. Er beinhaltet heute eine Reihe von Elementen die im Laufe der Jahrhunderte von verschiedenen Theoretikern *einzelnen* hinzugefügt wurden. Allerdings hatten diese Elemente zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Auslegungsweisen und ebenso vielfältige Intentionen. So ist das heutige Ergebnis, also der moderne Begriff der Volkssouveränität keine notwendige oder logische Konsequenz der vorangegangenen theoretischen Beiträge, sondern vielmehr ein zufälliges Produkt, dass auf der Auslegung der Summe der bisher erläuterten Elemente basiert. Für die Fragestellung dieser Arbeit, also die Bedeutung des Nationalstaats für die Volkssouveränität im 21. Jahrhundert, wird es notwendig sein diese Komplexität zu reduzieren. Dies gelingt, in dem man alle Elemente, die bis jetzt behandelt wurden und auf direktem oder indirektem Wege in die heutige Vorstellung von Volkssouveränität eingeflossen sind neu ordnet. Denn nicht alle Elemente haben die gleiche Funktion. Zum einen gibt es die Grundelemente der Souveränität (Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit, Suprematie), welche die notwendigen Grundpfeiler darstellen. Zum anderen gibt es den räumlichen Bezug, der die Souveränität nach innen von der Souveränität nach außen kontrastiert.

Des Weiteren existiert der subjektbezogene Ausgangspunkt der Souveränität, im Folgenden Souveränitätssubjekt³⁵ genannt. Dieses ist variabel und kann sowohl ein Einzel-

³⁵ A.C.: Der Begriff „Souveränitätssubjekt“ taucht das erste Mal bei Hermann Heller auf. Er erkennt als erster die mit dem Souveränitätssubjekt eingehende Problematik, betrachtet jedoch, anders als in dieser

ner (Herrschersouveränität), oder wie in dieser Untersuchung, das Kollektiv des Volkes (Volkssouveränität) sein. Wird das Volk zum Souveränitätssubjekt verändert sich das zunächst übersichtliche Konzept der Souveränität zur Volkssouveränität und wird durch neue Elemente erweitert. Fälschlicherweise, und das ist eine der Grundthesen dieser Arbeit, wird dabei in der heutigen Deutung der Volkssouveränität der Nationalstaat als Grundelement interpretiert. Tatsächlich stellt die politische Ordnung, welche der Nationalstaat ist, lediglich eine Implementierung des Konzepts der *Volkssouveränität* dar und kann insofern nur als Modus gedeutet werden.

Es gibt einen kausalen Zusammenhang zwischen dem genannten räumlichen Bezug der Souveränität, dem Souveränitätssubjekt und dem Modus der Souveränität. Die Definition der ersteren beiden wirkt sich auf den Letzteren aus. Diese Elemente determinieren die optimale politische Ordnung und werden deshalb im Weiteren kritische Komponenten genannt. Der Fokus der bisherigen Untersuchung lag vorwiegend auf den tragenden Grundelementen der *Souveränität*, und in welcher Relation sie zum Souveränitätssubjekt, stehen. Neben der Problematik des Kontrasts zwischen innerer und äußerer Souveränität, mit der man bereits in der eigentlichen Souveränitätsdebatte konfrontiert wird, kommt bei der Volkssouveränität die Schwierigkeit der Definition des *Volkes* hinzu. Im Folgenden soll die Problematik der genannten kritischen Komponenten sowie die Art und Weise untersucht werden, in der sie den Modus determinieren.

2.1. Innere und äußere Souveränität

Bei der ideengeschichtlichen Entwicklung der Volkssouveränität wurde immer wieder die Unterscheidung der Souveränität nach innen und der Souveränität nach außen erwähnt. Souveränität nach innen wird verstanden als Unabhängigkeit des Souveräns von innerstaatlichen Einflüssen, wie etwa Ständen oder Interessensverbänden. Davon abzugrenzen ist die Souveränität nach außen als Unabhängigkeit von Einflüssen von außerhalb des Staates, wie etwa des Papstes oder anderen Herrschern. Diese Differenzierung ist, wie erwähnt, für die Funktionsweise der Souveränität als solche und der für diese Betrachtung interessanten Volkssouveränität elementar. Denn ausgehend von Bodins Annahme, der Souverän kenne auf Erden keine höher oder gleichgestellte Macht neben sich³⁶, und der sich daraus ableitenden Suprematie der Souveränität, ergibt sich die angemessene Frage wie weit die Unabhängigkeit des Souveräns reichen soll. Was sind

Arbeit, den Staat als Souveränitätssubjekt. Vgl. Heller, Hermann: Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts; Berlin 1927; S. 59 ff; und Heller, Hermann: Recht, Staat, Macht; Tübingen 1971(Neuaufgabe); S. 81 ff.

³⁶ Bodin, Six Livres de la republique Kap. I, 10.

innere und was sind äußere Einflüsse, bzw. wann werden letztere zu ersteren und umgekehrt? Für die Deutung der Suprematie bieten sich zwei alternative Möglichkeiten an, nämlich die der absoluten und die der relativen Suprematie.

Stellt man an die Suprematie der Souveränität einen absoluten Geltungsanspruch, so impliziert dies streng genommen, dass es nur einen einzigen Souverän auf der Welt geben kann, denn zwei oder mehr Souveräne müssten sich zumindest als gleichgestellt betrachten, um nicht in Konflikt zu geraten. Historisch gesehen gibt es keine Beispiele die dem tatsächlich nahe kommen.

Wesentlich näher an der politischen Realität ist daher die zweite Variante, bei der man an Suprematie nur einen relativen Geltungsanspruch stellt, nämlich beschränkt auf ein Territorium. Die Souveränität eines Staates wird durch die Souveränität anderer Staaten relativiert³⁷. Leibholz interpretiert Bodin im Sinne einer relativen Suprematie dahin, dass „[...] *derjenige souverän [ist], der auf einem bestimmten territorialen Bereich die höchste Gewalt ausübt.*“³⁸ Daraus ergibt sich das Problem, wie man dieses *bestimmte* Territorium abgrenzt, also die Problematik von Innen und Außen. Im Laufe der Zeit haben sich hierfür zwei Legitimationsrichtungen etabliert, welche zumeist in Mischform auftreten. Die eine basiert rein auf geographischen Gegebenheiten, die andere stützt sich auf den Verlauf der Geschichte.

Die frühen Vertragstheoretiker Hobbes und Locke beschäftigte die Frage von legitimen Grenzen kaum, da es im Falle ihrer Heimat, des Englischen Königreiches³⁹ relativ unkompliziert war ein Innen und ein Außen festzulegen. Durch die geographischen Gegebenheiten einer Insel war das Reich des Souveräns klar durch das Meer von Territorien anderer Souveräne abgrenzbar. Folglich rückte die Legitimation dieser Grenzen in den Hintergrund. Hobbes' Souverän herrscht über die britische Insel und schützt seine Bewohner nach innen vor sich selbst, nach außen vor „*fremden Mächten*“⁴⁰ welche nicht näher definiert werden. Dadurch war gleichzeitig die Definition des Volksbegriffes beantwortet, in dem man sich auf die Bewohner der Insel bezog. Dass dies freilich nicht alle Probleme im Zusammenhang mit dem Volksbegriff lösen konnte wird im nächsten Kapitel behandelt.

³⁷ Gading, Heike: Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität? ; Berlin 1996, S. 186.

³⁸ Hofmann, 1967: S. 377.

³⁹ A.C.: Das Königreich England bestand seit der Thronbesteigung von James I. 1603 de facto aus England, Wales und Schottland. Vgl. Asch, Ronald: Jakob I. 1566–1625. König von England und Schottland; Herrscher des Friedens im Zeitalter der Religionskriege; Stuttgart 2005.

⁴⁰ Hobbes, Leviathan Kap. XVI, 177.

Auf dem europäischen Kontinent dagegen sah die Lage gänzlich anders aus. Denn dort war es nicht mehr so einfach, sich an geographischen Gegebenheiten zu orientieren um ein Außen und Innen zu definieren. Die kontinentaleuropäische Realität war über Jahrhunderte mangels einer übergeordneten Instanz immer wieder durch bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Souveränen geprägt. Diese hatten oft ihren direkten oder indirekten Ursprung in territorialen Streitigkeiten, also unterschiedlichen Auslegungen über die räumlichen Grenzen von Souveränität. Chaim Gans verweist darauf, dass die Frage nach der legitimen Ausübung von Souveränität innerhalb eines bestimmten Territoriums sich nie schlüssig mit natürlichen Kriterien beantworten lässt und die Legitimation von territorialen Ansprüchen stets auf subjektiver Geschichtsauslegung fundiert⁴¹.

Von den umstrittenen Grenzen des Territoriums abgesehen gab es immer wieder historische Beispiele von souveränen Herrschern, die Vorkommnisse auf fremden Territorium als in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallend betrachteten und damit vermeintlich die Souveränität anderer verletzten. Dies führte im 17. Jahrhundert zu einem Zustand der Anarchie zwischen Staaten bzw. Souveränen, der mit einem hobbschen Naturzustand *bellum omnium contra omnes*⁴² durchaus vergleichbar war. Erstmals versuchte man am Ende des Dreißigjährigen Kriegs diesem Problem Herr zu werden. Mit dem Westfälischen Frieden von 1648 wurde unter anderem beschlossen, dass sich ein Souverän in die inneren Angelegenheiten anderer Souveräne, insbesondere in Fragen der Religion, nicht einmischen darf⁴³. Damit wurden das *Westfälische System* und so der erste Grundstein für die moderne Staatssouveränität geschaffen. Die daraus resultierende territoriale Integrität ist auch Grundlage für die Französische Republik, den ersten Staat auf dem Kontinent, dessen Souverän kein Fürst oder König, sondern ein ganzes Volk ist. Sieyès, ähnlich wie Rousseau vor ihm, konnte daher den französischen Staat als gegeben annehmen. Die historischen – und von anderen Souveränen anerkannten – Grenzen des absolutistischen Königreichs Frankreich wurden adaptiert, die Untertanen des Königs anhand des Naturrechts für frei erklärt und – verkürzt dargestellt – die erste Französische Republik auf dieser Grundlage gegründet. Damit wurde das Problem der Differenzierung zwischen innen und außen scheinbar gelöst. Nicht durch eine plausible Erklärung oder schlüssige Definition, sondern vielmehr auf gegenseitiger Konvenienz

⁴¹ Vgl. Gans, Chaim: Historical Rights. The Evaluation of Nationalist Claims to Sovereignty; in: Political Theory 2001 (29), S. 58 f.

⁴² Hobbes, Leviathan Kap. I, 13.

⁴³ Philpott, Daniel: Sovereignty. An Introduction and Brief History; in: Journal of International Affairs, 1995 (48), Nr. 2, S. 353 ff.

des westfälischen Systems. Diese Übereinkunft funktionierte jedoch nur so lange, wie man sich nicht mit dem Volksbegriff auseinandersetzte. Da man sich in Frankreich darauf verständigte, dass der Souverän aus dem Volk besteht, reicht eine geographisch oder historisch legitimierte Abgrenzung des Territoriums **einfach** nicht aus. Man muss konsequenter Weise definieren, wer zum kollektiven Volkssouverän gehört.

2.2. Souveränitätssubjekt

Wie wir gesehen haben, philosophierte man seit Jean Bodin darüber, ob die Souveränität dem Herrscher oder dem Volke zukommt ohne sich mit der berechtigten Frage zu beschäftigen, was dieser diffuse Begriff des Volkes überhaupt implizierte. Der Vollständigkeit halber sollte erwähnt werden, dass bevor das Volk zum Souverän wurde, eine nähere Definition des Volksbegriffes nicht unbedingt notwendig war. War der Herrscher das Souveränitätssubjekt, ergab sich die Definition des Volkes durch eine vermeintliche Lösung des Problems von innen und außen (2.1.). Wer innerhalb der territorialen Grenzen lebte oder leben wollte, wurde automatisch zum Untertan und somit ein Teil des Volkes. Rousseaus eigene Umschreibungen des Volkes beschränken sich auf eine Charakterisierung idealer Eigenschaften, welche ein Volk haben sollte sowie die vage Formulierung, „[die] Angehörigen [des Volkes; A.C.] sind wohl durch gemeinsamen Ursprung, durch Interesse oder Übereinkunft miteinander verbunden.“⁴⁴

Das Volk könnte somit gleichwohl eine ethnische Gruppe, ein rein geographisch eingeschränkter Personenverband, aber ebenso eine sachlich definierte Interessensgruppe oder ein freiwilliger Zusammenschluss von Menschen im Sinne einer griechischen *pólis*⁴⁵ sein. Im engeren Sinne stellt also Rousseaus Definition eines Volkes so gut wie keine Einschränkungen dar und könnte, je nach Auslegung auf alles und jeden zutreffen. Zu Beginn der erstmals staatlich umgesetzten Volkssouveränität wird Volksbegriff des *Ancien Régime* zunächst ins Staatssystem übernommen. Denn die französische Verfassung von 1793 erklärt in Artikel 4, dass „[j]eder in Frankreich geborene und ansässige Mann, der das Alter von 21 Jahren erlangt hat, jeder Ausländer, der das Alter von 21 Jahren erlangt hat, in Frankreich seit einem Jahre ansässig ist und dort von seiner Arbeit lebt oder ein Besitztum erwirbt oder eine Französin geheiratet hat oder ein Kind annimmt oder einen Greis ernährt; jeder Ausländer endlich, von dem die gesetzgebende

⁴⁴ Rousseau, *Contrat Social* II, 10.

⁴⁵ Vgl. Günther, Linda-Marie: *Griechische Antike*; Tübingen 2008, S. 54 f.

Körperschaft erklärt, dass er sich um die Menschheit besonders verdient gemacht hat, ist zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers zugelassen.“⁴⁶

Mit der Erhebung des Volkes zum Souverän wurde es nicht nur notwendig das Volk genauer zu definieren, sondern es auch auf bestimmte Weise zu legitimieren. Dabei handelt es sich bei der Definition und Legitimation des Volksbegriffes keineswegs um Nebensächlichkeiten, die die Problematik der inneren und äußeren Souveränität supplementär vervollständigen. Das moderne Verständnis der Volkssouveränität fundiert darauf, wie diese beiden Probleme neben der Frage nach innerer und äußerer Souveränität gelöst wurden.

2.2.1. Definition und Legitimation des Volkes

Es ist offensichtlich, dass es inkonsequent erscheint, Souveränität für das *Volk* zu verlangen, wenn nicht klar ist, was das Volk eigentlich sein soll. Sich dieser Schwierigkeit bewusst, wird oft der Einfachheit halber die Frage über die Verfasstheit des Volkes – ähnlich wie das Problem der Abgrenzung von innen und außen – nicht als demokratietheoretische sondern historische Frage abgetan⁴⁷. So ist für Smith das *Volk* immer ein Ergebnis aus auf Zwang basierender Gewalt sowie überzeugender Geschichtenerzählung⁴⁸.

Indes wird mit Art. 118 der Konstitution von 1793, „*Das französische Volk ist der Freund und natürliche Verbündete aller freien Völker.*“, indirekt bestätigt, dass man das französische Volk als Einheit sieht. Denn dadurch, dass man alle ehemaligen Untertanen des Königs zum französischen Volk ernannt hatte, setzt man voraus, dass es in neben dem einen, (freien) französischen Volk keine anderen, unfreien Völker gäbe. Bei Rousseau war 1762 in seinen *Contrat Social* Korsika noch unabhängig und wurde von ihm als eigenständige Nation bezeichnet⁴⁹. Welche Widersprüche sich aus dem Umstand ergeben, dass die Französische Republik beim französischen König Anleihen des Volksbegriffes genommen hat, behandeln wir im dritten Abschnitt (3.3.)

Das Problem, das hier skizziert wird ist jedoch für den Begriff der modernen Volkssouveränität viel weitreichender. Sofia Näsström verweist in diesem Kontext darauf, dass

⁴⁶ Verfassung der 1. Französischen Republik v. 1793, Art. 4.

⁴⁷ „Who gets to be included in the people is not a democratic but a historical question.“, Näsström, Sofia: *The Legitimacy of the People*; in: *Political Theory* 2007 (35); S. 626.

⁴⁸ „peoplehood always is born out of a combination of coercive force and persuasive storytelling.“ Smith, Rogers M: *Stories of Peoplehood. The politics and morals of political membership*; Cambridge 2003, S. 43.

⁴⁹ Rousseau, *Contrat Social* II, 11.

dies ein ernstes theoretisches Problem darstellt⁵⁰. Wenn Herrschaft durch das souveräne Volk legitimiert wird – wer legitimiert das Volk? Nasström stellt die berechtigte Frage, ob man auf Basis der Volkssouveränität als Individuum und Teil des Volkes die Legitimation der Verfasstheit des Volkes in Frage stellen darf⁵¹. Oder genauer gefragt: Wie kann man das Volk legitim eingrenzen? Das Volk kann sich nicht selber legitimieren oder legitim eingrenzen, denn wer sollte darüber entscheiden? Wenn man das Volk abstimmen lassen würde – wer wäre dann zu einer solchen Abstimmung zugelassen?

Tatsächlich ist es auch praktisch nicht möglich ein Volk genau zu definieren, weil es keine natürlichen Abgrenzungen gibt. Egal wie man die Menge *Volk* auch definieren mag, sie wird immer natürliche Schnittmengen mit anderen Grundmengen haben. Das hat die genannten Theoretiker der Vergangenheit jedoch nicht abgehalten nach scheinbar natürlichen, objektiven Abgrenzungen zu suchen. So entwickelten sich verschiedene Definitionen vom Volksbegriff.

Zum einen kann man von Volk sprechen, wenn man das Kollektiv aller Beherrschten oder die Einwohner eines natürlich abgegrenzten Territoriums (wie etwa Englands) meint, wie dies am Anfang des Diskurses über Volkssouveränität der Fall war. Daraus leiten sich die Überlegungen der französischen Revolution ab, bei denen mit Volk die Summe der ehemaligen Untertanen des absolutistischen Königs innerhalb der historischen Grenzen des ehemaligen Königreichs gemeint ist, welche zu Staatsbürgern werden. Später entwickelt sich dieser abstrakte Begriff zu einem juristischen Status. So ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten (Staats)Volk im modernen Verständnis lediglich vom juristischen Status einer Staatsbürgerschaft abhängig.

Gemein haben all diese Kriterien jedoch, dass sie sich – mehr oder weniger – objektiv auf das zu definierende Volk beziehen. Sie werden jedoch nicht vom selbst Volk bewusst wahrgenommen. Sobald sich ein Volk subjektiv mit der eigenen Identität auseinander zu setzen beginnt, entwickelt es – zumindest in der Vorstellung der Zeitgenossen der Französischen Revolution und des 19. Jahrhunderts – ein eigenes Bewusstsein und wird zur Nation⁵².

⁵⁰ Nasström, Sofia: The Legitimacy of the People; in: Political Theory 2007 (35); S. 634.

⁵¹ Vgl. Ebd.

⁵² Vgl. Schieder, Theodor: Idee und Gestalt des übernationalen Staates seit dem 19. Jahrhundert; in: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.): Die Entstehung des modernen souveränen Staates; Köln/Berlin 1967, S. 355 ff.

2.2.2. Die Nation

Es ist in theoretischen Überlegungen der Volkssouveränität lediglich möglich die Souveränität des Volkes zu legitimieren, nicht aber das Volk an sich. Allerdings braucht eine politische Ordnung, die auf der Souveränität des Volkes fundiert eine legitime Einschränkung des Volkes. Das Problem löste man in der Französischen Revolution mit der Schaffung der *Nation*. Ausgehend von der Annahme, dass ein Volk zu einer Nation wird, wenn es vermeintlich „*politisches Selbstbewusstsein und Aktionswillen*“⁵³ erlangt, haben sich im Laufe des langen 19. Jahrhunderts zwei unterschiedliche Nationsbegriffe etabliert. Beide sind im Zusammenhang mit dem Verständnis der modernen europäischen Volkssouveränität von großer Bedeutung.

Zum einen der schon erwähnte, in der ersten Französischen Republik entstandene politische Nationsbegriff, der Völkern zugesprochen wird, bei denen ein Staat vorhanden ist oder gerade gebildet wird. Die Nation ist in diesem Fall eine mutmaßlich voluntative, politische Bekenntnisgemeinschaft, die sich auf eine Staatsordnung bezieht und wird durch den „*gemeinsamen Willen unter einer bestimmten politischen Ordnung zu leben*“ definiert⁵⁴. Dabei wird jeglicher Bezug zu kulturellen Faktoren, wie Sprache oder Tradition, zunächst entkoppelt. Kriterium ist nur ob man vor der Revolution ein Untertan des französischen Königs war oder nicht. Auch wenn Freiwilligkeit de facto nicht auf alle zutrifft⁵⁵, überwiegt der voluntative Charakter, da es keine geschlossene Gemeinschaft darstellt und theoretisch niemanden zur Mitgliedschaft zwingt oder davon ausschließt.

Diesem Verständnis einer Nation steht der im deutschsprachigen Raum des 19. Jahrhunderts entstandene ethnisch-kulturelle Nationsbegriff gegenüber, bei dem das Volk bzw. die Nation über keinen Staat verfügt, sondern vielmehr danach strebt. Die Mitgliedschaft in dieser Nation basiert auf scheinbar „natürlichen“ Kriterien wie Sprache, gemeinsamer Abstammung, Kultur etc.⁵⁶ Demnach ist eine „*Nation eine historisch entstandene stabile Gemeinschaft von Menschen, gebildet auf der Grundlage der Gemeinsamkeit von Sprache, Territorium, wirtschaftlichen Leben und einer psychischen Anlage, die in der Gemeinsamkeit der nationalen Kultur in Erscheinung tritt.*“⁵⁷ Es handelt sich dabei um eine geschlossene Gemeinschaft, in die man nur hineingeboren werden kann und der man – so die Annahme – sein ganzes Leben angehört.

⁵³ Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie; Frankfurt am Main 1999, S. 19.

⁵⁴ Ebd. S. 34 ff.

⁵⁵ A.C.: In etwa, wie schon mehrfach erwähnt, auf die Korsen.

⁵⁶ Böckenförde, 1999: S. 34 f.

⁵⁷ Hofmann, 1967: S. 534.

Ebenso ist noch eine dritte Form der Nation, als ein Hybrid aus den beiden erstgenannten möglich. Von einem solchen kann man sprechen, wenn etwa eine politische Nation um kulturelle Kategorien erweitert (französische Sprache⁵⁸) oder wenn eine ethnisch-kulturelle Nation auch ein Bekenntnis zu einer politischen Ordnung abverlangt (z.B. zum Nationalsozialismus) wird. Für die Volkssouveränität ist es entscheidend, dass jeder Nationsbegriff auf der Souveränität des eigenen Volkes (als Nation verstanden) fundiert und dieses gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten (anderen Nationen) abgrenzt. Schlussendlich ist es von der Definition des Volksbegriffs abhängig, ob ein Volk souverän ist oder nicht.

⁵⁸ A.C.: Man muss allerdings in diesem Zusammenhang herausstellen, dass die Sprache als Mittel zum Zweck, sich in die Bekenntnisgemeinschaft zu integrieren und nicht als Aufnahmekriterium an sich gedacht ist. Vgl. Böckenförde, 1999: S. 45.

3. VOLKSSOUVERÄNITÄT IM EUROPA DES 21. JAHRHUNDERTS

Im ersten Abschnitt wurde die Evolution des Begriffes der Volkssouveränität seit den Monarchomachen skizziert. Dabei ist hervorgehoben worden, welche Schwerpunkte und Elemente sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Im zweiten Abschnitt wurden die sich daraus ergebenden kritischen Komponenten erläutert und wie man im Laufe der Zeit damit umgegangen ist. Nun werden im dritten Abschnitt das heutige, moderne Verständnis von Volkssouveränität, die daraus resultierenden Widersprüche und mögliche alternative Herangehensweisen untersucht.

3.1. Das etablierte ein-dimensionale Verständnis von Volkssouveränität

Wie erwähnt, ist das heutige europäische Verständnis von Volkssouveränität mit der Geschichte gewachsen. Es gründet allerdings nicht auf einer durchdachten und logischen jahrhundertelangen Evolution, sondern ist vielmehr ein zufälliges Produkt aus jenen Elementen, die über Jahrzehnte zu diesem Thema beigetragen wurden. Es ist insofern nicht verwunderlich, dass es zwischen den einzelnen Elementen oft Widersprüche gibt. Die Volkssouveränität war seit der Französischen Revolution ein Provisorium, welches jedoch in Zeiten der Industriellen Revolution und bis ins 20. Jahrhundert hinein gut zu funktionieren schien. In unserer modernen Epoche der Globalisierung kommt diese Funktionalität zum Erliegen, weswegen die Widersprüche überhaupt erst bemerkt werden.

Es verhält es sich mit dem heutigen Verständnis von Volkssouveränität wie mit einem Gebäude. So lange es steht und die Fassade schön verputzt ist, stellt sich niemand die Frage, ob nicht eventuell das Fundament instabil oder brüchig ist. Auch wenn die Tatsache, dass es überhaupt steht mehr dem Zufall als dem Können des Architekten zu verdanken ist – bis es in sich zusammenstürzt, gilt es als gelungene Konstruktion.

Es wurde aufgezeigt, dass die theoretische und praktische Notwendigkeit einer Definition des Volksbegriffes den Begriff der Nation hervorbrachte. Aus dieser leitet sich die politische Ordnung des modernen Nationalstaats ab, welche als Modus der Volkssouveränität betrachtet wird. Die Notwendigkeit für diesen Modus fundiert einerseits auf der Annahme der vermeintlich optimalen Funktionsweise des Nationalstaats, andererseits auf dem Selbstverständnis des Volkes als Nation sowie deren Unteilbarkeit und Suprematie. Man definiert das Volk als die Nation, welche souverän ist und kann daher keine anderen Modi als den des Nationalstaats zulassen. Diese Betrachtungsweise, welche sich lediglich auf nationaler Ebene bewegt, wird im Folgenden ein-dimensionale Volks-

souveränität genannt. Die Widersprüche und gleichzeitig die Grenzen dieses Paradigmas entstehen durch diverse empirische Herausforderungen, die mit der Globalisierung einerseits, mit der Europäisierung andererseits erwachsen sind.

3.2. Widersprüche um den Nationalstaat

Da sich im heutigen Verständnis die Nation vom Volk ableitet und der Nationalstaat von der Nation, kann man bei demokratischen Nationalstaaten die Staatssouveränität durchaus mit der Volkssouveränität gleichsetzen. Das Volk ist der Staat, insofern wäre hier eine Trennung wenig sinnvoll. Die Staatssouveränität wiederum baut auf der Suprematie der eigenen Staatsgewalt. In der Theorie ist somit ein Staat dann souverän, wenn er nach Bodins Vorstellung, innerhalb eines bestimmten Territoriums unabhängig von äußeren Einflüssen agieren kann, insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebung. Nun wird oft im Falle der europäischen Integration sowie im Rahmen der Globalisierung von einem „Souveränitätsverlust“ gesprochen.

3.2.1. Einschränkungen der Suprematie durch Supranationalität

Tatsächlich ist es so, dass Nationalstaaten innerhalb der Europäischen Union schon längst viele Grundelemente der Souveränität aufgegeben haben. So kommt die überwiegende Mehrheit aller, vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetze ursprünglich aus dem Europäischen Parlament⁵⁹. Die vollständige Übernahme der *Aquis Communautaire* in die eigene Gesetzgebung ist für alle EU-Mitglieder und jene, die es einmal werden wollen Pflicht⁶⁰. Somit sind nach dem klassischen Souveränitätsbegriff von Bodin die 27 EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr souverän, da eine von außen diktierte Gesetzgebung im Widerspruch zur Suprematie des Souveräns steht. Auch haben die Mitgliedstaaten in den meisten wirtschaftlichen Themen das Heft aus der Hand gegeben und die Hälfte von ihnen durch die Einführung des Euro sogar das einst als Souveränitätsbedingung gesehene Recht auf eigene Währungspolitik aufgegeben. Des Weiteren obliegt in Bestimmungen des Außenhandels die Hoheit nicht mehr den nationalen Staaten, sondern bei der EU-Kommission⁶¹. Die Griechenland-Krise hat darüber hinaus auch die Diskussion um eine EU-Wirtschaftsregierung angeregt und gezeigt, dass die EU in bestimmten Situationen bereit ist in die nationale Budgetgestaltung direkt einzugreifen.

⁵⁹ Vgl. Wohland, Elisabeth: Bundestag, Bundesrat und Landesparlamente im europäischen Integrationsprozess; Frankfurt a. M. 2008, S. 6 f.

⁶⁰ Vgl. Gehler, Michael: Europa. Ideen, Institutionen, Vereinigung; München 2005, S. 334 f.

⁶¹ Vgl. Weidenfeld, Werner: Die Europäische Union; Paderborn 2010, S. 188 ff.

Zwar gibt es Themenfelder, wie etwa die Verteidigungs- oder Bildungspolitik, die sozusagen als letzte Bastionen der nationalen Souveränität gesehen werden, aber ob sie das auf Dauer bleiben ist äußerst fraglich. Im Zusammenhang mit der Europäischen Union spricht man daher nicht mehr von nationalstaatlicher Souveränität im klassischen Sinn, sondern vielmehr von „*pooled sovereignty*“⁶².

3.2.2. Widersprüche im Begriff der Nation

Es wurde aufgezeigt, dass die Problematik der inneren wie äußeren Souveränität mit der Schwierigkeit, den Begriff des Volkes einzugrenzen in Relation steht. Es wurde des Weiteren festgestellt, dass die Frage nach der Souveränität des Volkes vor dem unlösbaren Problem der Legitimation des Volkes steht. Die temporäre Lösung dieses Dilemmas bildete seit der Französischen Revolution die willkürlich definierte *Nation* aus der dann der Nationalstaat hervorging. Mit dem Einsetzen der Nation als Synonym für Volk, war das theoretische Gerüst der Volkssouveränität scheinbar intakt. Die innere Souveränität wurde dadurch gewährleistet, dass das souveräne Volk in Form der Nation, die Herrschaft demokratisch legitimiert, in dem es ein legislatives und exekutives⁶³ Organ wählt. Die Prämissen der Nation sind das vom Volke erlangte Selbstbewusstsein sowie der artikulierte Wille des Volkes, meistens in Form einer Verfassung. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wieso diese, vor über 200 Jahren entwickelten Annahmen in der heutigen Zeit nicht mehr haltbar sind.

3.2.3. Mangelndes Selbstbewusstsein, unklare Willensartikulation

Das Volk ist der Souverän und wird nach Sieyès durch Willensartikulation und die Erlangung von Selbstbewusstsein zu einer Nation. Diese wiederum bildet den Nationalstaat. Jedoch sowohl der Wille als auch das Selbstbewusstsein sind pauschale Unterstellungen. Die Wurzel dieses Dilemmas ist Rousseaus Fehlannahme, dass die Nation oder das Volk nur *einen* gemeinsamen Willen, nur einen *volonté générale* hat. Es ist zwar möglich, dass ein Kollektiv in einer oder mehreren Angelegenheiten ein gemeinsames Interesse und daher in gewisser – sehr abstrakter – Weise einen gemeinsamen Willen hat. Aber dieser Zustand ist höchstens temporär und kann niemals ein Kontinuum in sämtlichen öffentlichen Belangen darstellen. Sichtbar wird dies heutzutage besonders durch die Phänomene der Politikverdrossenheit und pluralistischer Atomisierung der

⁶² Keohane, Robert: Ironies of Sovereignty. The European Union and the United States; in: JCMS 2002 40/4, S. 748 f.

⁶³ A.C.: Das Exekutive wird in parlamentarischen Demokratien natürlich nur indirekt über das Parlament gewählt.

Gesellschaft. Die Globalisierung fördert zudem ein weltweit standardisiertes Konsumverhalten. Wie kann man von einem gemeinsamen „Willen“ sprechen, wenn eine beträchtliche Teilmenge des souveränen Volkskörpers aus freien Stücken nicht am demokratischen Entscheidungsprozess teilnimmt. Auch die Suche nach einem vermeintlichen Selbstbewusstsein der Nation stellt eine Herausforderung dar. Die bloße Erkenntnis, dass man einen deutschen Reisepass besitzt, sollte nicht mit einem nationalen Bewusstsein verwechselt werden. Natürlich kann man sich als „Deutscher“ (Was immer das auch heißen mag) fühlen und dazu bekennen, aber diese subjektive Identität nimmt man in unserer modernen Gesellschaft freiwillig an und kann sie genauso bewusst ablehnen. Ohne auf die kontroverse deutsche Identitätsdebatte einzugehen – die nationale Identität, oder das Selbstbewusstsein, ist heute eine rein individuell-private Angelegenheit. Daraus in irgendeiner Weise auf Volkssouveränität zu schließen erscheint wenig plausibel. Tatsächlich ist der einzige gemeinsame Nenner, von dem man mit Gewissheit sagen kann, dass er allen Deutschen gemein ist, die deutsche Staatsbürgerschaft. Natürlich könnte man das Lockesche Argument wiedergeben, dass man sich durch das Nicht-Ablegen der Staatsbürgerschaft stillschweigend – durch konkludente Handlung – zur politischen Ordnung bzw. Nation bekenne⁶⁴.

Da man allerdings zweifelsfrei durch die Erlangung von diesem juristischen Status zu materiellen Vorzügen des Sozialstaats kommt – bzw. beim Ablegen der Staatsbürgerschaft die aus diesem Titel erwachsenen Ansprüche verliert, könnte man kritisch hinterfragen, ob ein solches indirektes Bekenntnis tatsächlich etwas mit Willensartikulation und nationalem Selbstbewusstsein aus den Zeiten der Französischen Revolution zu tun hat. Es ist nicht mehr rekonstruierbar, inwiefern damals von einer tatsächlichen Willensartikulation des Volkes, bzw. Erlangung von nationalem Selbstbewusstsein gesprochen werden konnte – dies ist für unsere Abhandlung auch nicht von vordergründiger Relevanz. Zweifels ohne kann es für größere Gruppen von Menschen so etwas wie ein gemeinsames Selbstbewusstsein oder eine Willensartikulation geben. Tatsache ist jedoch, dass es innerhalb der heutigen europäischen Staatsnationen unglaublich ist, von jeweils *einem* geteilten nationalem Selbstbewusstsein und *einer* Willensartikulation zu sprechen⁶⁵. Die klassischen Grundannahmen für eine Nation können somit nicht festgestellt werden. Die Summe aller deutschen Staatsbürger ist daher höchstens ein Volk, aber bestimmt keine Nation mehr.

⁶⁴ Locke, The Second Treatise of Government Kap. VIII § 119.

⁶⁵ Vgl. Gehler, 2005: S. 335 f.

3.2.4. Das Problem der geteilten Nation

Sowohl der politische wie der ethnisch-kulturelle Nationsbegriff stehen sich scheinbar sehr nahe und können sich, wie erwähnt unter Umständen gut ergänzen. Es können sich jedoch genauso Widersprüche ergeben, da beide von einer Unteilbarkeit der Nation ausgehen. Da die Souveränität nach Bodin nicht teilbar und nach Rousseau das französische Volk der Souverän sei, erklärte Sieyès die französische Nation und in weiterer Konsequenz den Nationalstaat für unteilbar. Daher wird im heutigen Verständnis der politische Nation als auch der ethnisch-kulturellen Nation jeglicher Separatismus strikt abgelehnt. Problematisch wird es, wenn sich innerhalb eines Nationalstaates neben einer politischen Nation (etwa Frankreich) eine eigene ethnisch-kulturelle Nation (Korsika) bildet⁶⁶. Wie erwähnt kann man sich im Falle Englands auch in der Frage des Volkes mit geographischen Gegebenheiten behelfen. Hobbes und Locke umgingen die Problematik des Volksbegriffes, in dem sie das Volk mit allen Bewohnern der Insel gleichsetzten. Die Herangehensweise ist durchaus praktisch, sie lässt jedoch die für den Begriff der Nation einflussreiche, kulturell-ethnische Dimension des Diskurses völlig unbeachtet. Bezieht man diese mitein werden aus der bei Hobbes und Locke homogenen Gruppe von Inselbewohnern (mindestens) drei unterschiedliche Völker, nämlich die der Engländer, der Waliser und der Schotten. Ebenso ist es möglich, dass eine ethnisch-kulturelle Nation (Deutsches Reich) in zwei selbstständige politische Nationen zerbricht (Deutschland und Österreich).

Die Empirie lässt folglich keinen anderen Schluss zu als, dass die Unteilbarkeit einer Nation als *Falsum* zu identifizieren. Selbst wenn die Souveränität nicht teilbar wäre – was hier nicht weiter behandelt wird – warum sollte deswegen ein Volk bzw. die Nation nicht teilbar sein? Wieso sollte es nicht möglich und plausibel sein, dass innerhalb einer einzigen politischen Nation zwei oder mehrere ethnisch-kulturelle Nationen existieren? Oder wieso sollte man eine ethnisch-kulturelle Nation nicht in zweiteilen können?

Abgesehen von der Sache, dass die Empirie den Fehlschluss bestätigt, steht z.B. eine politische Nation, die zwei darin existierenden politischen Nationen das Recht zum *pouvoir constant* abspricht im Widerspruch zum Prinzip der Volkssouveränität, auf das man sich gleichzeitig zu beziehen versucht.

Die Gründe, wieso man sich auf solch einen Widerspruch eingelassen hat sind pragmatischer Natur. Während des 18. sowie 19. Jahrhunderts glaubte man an eine optimale Größe eines Staates. Ein zu kleiner Staat wie ein zu großer Staat seien auf die Dauer

⁶⁶ Vgl. Hannum, Hurst: *Autonomy, sovereignty, and self-determination. The accommodation of conflicting rights*; Philadelphia 1996, S. 468 f.

nicht regierbar. Eine willkürliche Einschränkung des Volksbegriffes wurde somit mit der Erschaffung der Nation vorgenommen um ein (scheinbar) optimal regierbares Territorium zu schaffen. So gibt es heute eine Reihe von europäischen Staaten, die auf der einen Seite für sich in direkter oder indirekter Weise [wie im Falle von Großbritannien] die Souveränität ihres Staatsvolkes beanspruchen und auf der anderen Seite aus mehreren Nationen bestehen.

3.3. Mehrdimensionale Volkssouveränität

Auch wenn man das Konzept des Nationalstaats schon nach dem Zweiten Weltkrieg hätte anzweifeln können, so sind die empirischen Herausforderungen für den Nationalstaat heute besser erkennbar denn je. Das im Zeitalter zunehmender Globalisierung vorschreitende Versagen des Nationalstaats stellt in vielerlei Hinsicht nicht nur das Prinzip der Souveränität nach außen, sondern auch das Verständnis der Volkssouveränität in Frage. Es ist daher unabdingbar in Anbetracht neuer politischer Realitäten das Konzept der Volkssouveränität im Zusammenhang mit dem Nationalstaates zu überdenken. Man kann dabei entweder die Grundelemente der Souveränität, also die essentiellen Annahmen von Bodin in Frage stellen, oder aber die anderen Elemente neuinterpretieren. Wie bereits zu Beginn erwähnt, ist es das erklärte Ziel dieser Arbeit aufzuzeigen, dass der Nationalstaat lediglich eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für Volkssouveränität darstellt. Damit soll nicht die Sinnhaftigkeit des Nationalstaates als solche hinterfragt, sondern viel mehr alternative Modi für das Funktionieren der Volkssouveränität theoretisch untersucht werden. Setzt man bei der politischen Ordnung, also dem Modus an, muss man sich konsequenter Weise mit den beiden bereits untersuchten kritischen Komponenten nochmals näher beschäftigen.

Im zweiten Abschnitt wurde der Volksbegriff sowie die Kontrastierung von innen und außen als kritische Komponenten der Volkssouveränität identifiziert, welche für den Modus determinierend sind. In den letzten beiden Kapiteln haben wir des Weiteren festgestellt, dass sowohl beim Innen-Außen-Verhältnis des Nationalstaats als auch beim Volksbegriff im Sinne einer Nation, eine Reihe von Widersprüchen entstehen. Daraus wird ersichtlich, was die Fehlerquelle ist nämlich das Souveränitätssubjekt, genauer gesagt die Volksdefinition. Im Zusammenhang mit der Globalisierung nennt Näsström⁶⁷ zwei konkurrierende Lösungsansätze der Problematik um die legitime Volksdefinition. Zum einen die erwähnte nationalistische und alternativ den kosmopolitischen Ansatz.

⁶⁷ Nasström, 2007: S. 640 f.

Der Nation steht dabei die Weltbevölkerung als Ganzes gegenüber. Ich denke, dass es im europäischen Kontext noch eine dritte Möglichkeit dazwischen gibt, die sozusagen einen Hybrid aus beiden Ansätzen darstellt. Man mag es als Übergangslösung betrachten, aber es handelt sich um einen Ansatz, der sowohl kosmopolitische als auch nationalistische Elemente beinhaltet.

Betrachten wir dazu zunächst jene Teileinheit des Volkes, welche der Volkssouveränität überhaupt seine Legitimation gibt, die des Individuums. Dieses ist – über seine Staatsbürgerschaft – Teil der Staatsnation und damit ein kleiner Teil-Souverän des großen Souveräns, den das Volk in seiner Gesamtheit darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass es Menschen mit mehreren Staatsbürgerschaften gibt, kann man nicht leugnen, dass einzelne Souveräne zum Teil aus anderen Souveränen bestehen. Dies ist kein Phänomen der Moderne, denn wenn in der Vergangenheit eine einzelne Person – durch Wahl oder Erbe – gleichzeitig zum Monarchen zweier Königreiche wurde, entstand eine Personalunion die, wenngleich rechtlich aus zwei Souveränen, physisch in einem einzigen Individuum vereint war. Wenn ein Staatsbürger heute zwei Pässe besitzt, entsteht theoretisch ebenfalls eine kleine Personalunion zwischen zwei Staaten, da der gleiche Mensch in zwei Staaten zum kollektiven Volkssouverän gehört. In soziologischen Kategorien würde man von Rollen sprechen⁶⁸. Ein und dasselbe Individuum übt unterschiedliche Rollen, manchmal gleichzeitig aus. Im Zusammenhang mit der mehrdimensionalen Souveränität wollen wir von *politischen* Rollen sprechen. So wie ein Deutscher Staatsbürger, gleichzeitig die Rolle eines österreichischen Staatsbürgers übernehmen, und neben seiner nationalstaatlichen Zugehörigkeit hat er auch kraft Gesetz eine Rolle als EU-Bürger. Lebt er zudem etwa im Freistaat Bayern, hat er auf der Landesebene eine bayerische Zugehörigkeit bzw. Rolle. So setzt sich das Volk auf der rechtlichen Ebene der Landesgesetze aus den Einwohnern Bayerns zusammen, welche den bayerischen Landtag durch Wahlen legitimieren. Auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung besteht das Volk – neben allen Einwohnern des Freistaats Bayern – aus allen anderen Bundesbürgern zusammen. Auf der supranationalen EU-Ebene wird das Volk zusätzlich zu der Summe aller Bundesbürger um alle EU-Bürger ergänzt. Durch die Modifikation des Volksbegriffes – um die Dimensionen der jeweiligen politischen Rollen der Individuen ergänzt – bekommt die Volkssouveränität einen völlig neuen *modus operandi*. Damit hat derselbe Deutsche, der im traditionellen ein-dimensionalen Verständnis, lediglich die Rolle eines deutschen Staatsbürgers und Teilsouveräns einnimmt, im mehrdimensionalen Blickwinkel gleich vier Teilrollen (deutscher Staatsbürger, österreichi-

⁶⁸ Nassehi, Armin: Soziologie. Zehn einführende Vorlesungen; Wiesbaden 2008, S. 55 f.

scher Staatsbürger, EU-Bürger, bayerischer Bürger). Jede dieser Teilrollen ermächtigt ihn an Wahlen bei denen jeweils ein gesetzgebendes Organ (Deutscher Bundestag, Österreichischer Nationalrat, Europäisches Parlament, Bayerischer Landtag) gewählt wird aktiv und passiv teilzunehmen.

Man könnte nun den Einwand vorbringen, dass nur der Deutsche Bundestag Kraft Grundgesetz in der Lage sei, die Souveränität des Volkes auszuüben⁶⁹. Dieses Argument kann man etwa mit der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes entkräften. Das Grundgesetz wurde bekanntlich nicht vom Deutschen Volke selbst, im Sinne einer Willensartikulation als Akt des *pouvoir constant* ins Leben gerufen, sondern von drei Besatzungsmächten auferlegt⁷⁰ und nur durch jene Organe bestätigt, die angeblich vom Volke mit der Ausübung der Souveränität beauftragt wurden. Vielmehr verhält es sich so, wie mit der Beaufsichtigung und Vertretung eines Waisenkindes. Der von einer Behörde beauftragte Dritte muss lediglich zustimmen, dass er die Interessen des Mündels vertritt, nicht aber der Waise selbst. Auch der Einwand, das souveräne Volk sei nicht an der Entstehung des Europäischen Parlaments beteiligt gewesen, ist inkonsequent durchdacht. Denn kein Volk hat sich jemals selber eine Verfassung gegeben oder nationales Parlament ins Leben gerufen. Es waren immer politische Eliten, die sich – nach Sieyès‘ Prinzip der Volksrepräsentation – diese Konzepte ausgedacht, ausgearbeitet, dem Volk vorgelegt und die Legitimation (wenn überhaupt) erst *ex post* eingeholt haben. Auch waren es politische Eliten, die den Volksbegriff vordefiniert haben. Das jeweilige Volk hat ihn stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Das mehrdimensionale Verständnis der Volkssouveränität, in dem das Volk, je nach Dimension sich unterschiedlich zusammensetzt, hebt viele Widersprüche die noch in der traditionellen, ein-dimensionalen Sicht der Dinge ein Problem waren, auf. So etwa den Widerspruch um die nationale Suprematie. Denkt man streng im ein-dimensionalen Schema so könnte eine Nation nur ein legislatives Organ mit der Ausübung der Souveränität beauftragen. Zwei gleichgestellte Parlamente wären nicht mit der Unteilbarkeit der Souveränität vereinbar. Tatsächlich ist das weder auf der nationalen, noch auf der subnationalen oder der supranationalen Ebene so. Auf nationaler Ebene ist es in europäischen Staaten üblich, dass Parlamente aus zwei Kammern bestehen. Zwar hat meistens nur eine Kammer die höchste Gesetzgebungskompetenz, die andere lediglich eine bera-

⁶⁹ A.C.: Zwar ist es durchaus vom rechtlichen Standpunkt gesehen so, dass nur das Deutsche Volk ein Legitimationssubjekt darstellt, dies ist jedoch für unsere politiktheoretische Fragestellung zur Volkssouveränität von äußerst geringer Bedeutung.

⁷⁰ A.C.: Wenn man es objektiv, wertneutral und ohne jeglichen historischen Kontext betrachtet. Dass dies vermutlich 1949 so kurz nach dem Ende des III. Reichs die einzig vertretbare Lösung war, hat mit der übergeordneten Fragestellung dieser Arbeit nichts zu tun.

tende Funktion, jedoch kann die erste Kammer nur selten völlig ohne Zustimmung der anderen handeln. Stellt man sich jedoch das Volk in mehreren Dimensionen, die von den jeweiligen Rollen der einzelnen Individuen abhängig sind vor, so bleibt das Volk de facto immer der Souverän – lediglich seine Zusammensetzung und die jeweilige *pouvoir constaté*, also die mit der Ausübung der Souveränität beauftragte Gewalt, variiert von Ebene zu Ebene.

Auch das Problem der geteilten Nation wird aufgehoben. Auf der Metaebene der Nation, der supranationalen Ebene der Europäischen Union schlüpfen die Bürger aller EU-Staaten in die Rolle von EU-Bürgern. Die administrative Aufteilung in der Ebene darunter spielt keine Rolle. Durch die Metaebene der EU sind ohnehin alle EU-Bürger gleichgestellt. Es würde somit im Rahmen der Europäischen Union keinen Unterschied machen, ob sich eine politische Nation, etwa Belgien, welches heute aus zwei ethnischen Nationen besteht, in zwei souveräne Nationalstaaten teilt. Der französischsprachige Belgier würde seine Rolle als belgischer Bürger abgeben und wallonischer Staatsbürger werden. Umgekehrt würde der flandrische Belgier zum Staatsbürger Flanderns und ein Rollentausch würde sich vollziehen. Wäre dadurch das einzelne Individuum in seiner persönlichen Autonomie eingeschränkt? Wohl kaum, denn für das Individuum ist es nur ein Modus durch den es seinen Anteil an der Volkssouveränität durch die Möglichkeit an Wahlen teilzunehmen praktiziert. Würde das gleiche Individuum nach Deutschland ziehen um dort über mehrere Jahre leben, so würde er einen deutschen Pass erwerben können und neben seiner ursprünglichen Rolle auch eine Rolle als Teil des deutschen Volkssouveräns erhalten. Würde Bayern etwa völkerrechtliche Souveränität innerhalb der EU erwerben, so wäre das bayerische Volk nach wie vor Souverän. Zwar würde damit die Rolle auf nationaler Ebene als Bundesbürger wegfallen, aber dafür wäre die bayerische Rolle von der subnationalen zur nationalen Ebene aufgestiegen. Wenn man sich auf dieses mehrdimensionale Verständnis der Volkssouveränität einlässt, kommt man dem Ideal vom autonomen Individuum, also der eigentlichen Legitimation von Volkssouveränität viel näher als das heute der Fall ist. Das Individuum entscheidet, welche nationalen, oder subnationalen Rollen es annimmt. Und wenn sich innerhalb einer Nation – wie etwa der französischen – genug Individuen finden, die ein eigenes nationales Selbstbewusstsein entdecken (oder wiederfinden), dann wäre es mit dem mehrdimensionalen Verständnis von Volkssouveränität durchaus vereinbar, eine neue Nation über eine Sezession zu gründen. Freilich muss man wieder willkürlich festlegen, ab welcher Anzahl von Individuen es vom funktionellen Standpunkt gesehen

sinnvoll ist, eine eigene Nation zu gründen. Da es aber innerhalb der EU einige Staaten gibt, die kaum mehr als 500.000 Einwohner haben, wäre dies ein möglicher Ansatz.

Darüber hinaus wäre es wahrscheinlich auch notwendig, auf EU-Ebene einige organisatorische Änderungen (etwa im Abstimmungsmodus) vorzunehmen, dies ist allerdings nicht mehr Thema dieser Arbeit. Fakt ist, die EU und ihre Mitgliedstaaten haben, institutionell verankertes Demokratieprinzip, welches auf dem Prinzip der Volkssouveränität gründet⁷¹. Mit den uns nun bekannten historischen Elementen der Volkssouveränität, sowie den thematisierten Problemfeldern der inneren und äußeren Souveränität, des Volksbegriffes und des Nationalstaates widmen wir uns jetzt einigen Lösungsansätzen zu.

3.4. Alternative Modi der Volkssouveränität

Durch den Entwurf eines Volkssouveränitätsverständnisses, das mit einem modifizierten Volksbegriff mehrdimensional operiert, wird der Modus des Nationalstaats lediglich zu einer Möglichkeit unter vielen. Diese war, wie erwähnt, im Rahmen der Industriellen Revolution durchaus zweckdienlich und sinnvoll, hat jedoch seinen Nutzen im Laufe der letzten 200 Jahre weitgehend eingebüßt hat. Es sollen jene anderen politischen Ordnungen untersucht werden, die für Europa schon länger diskutiert, jedoch erst durch den mehrdimensionalen Ansatz mit der Volkssouveränität vereinbar sind.

Ein unbekannter polnischer Autor schrieb 1838, *„Es gibt niemanden, der bei der Betrachtung des Verlaufs der Geschichte der letzten Zeiten darin nicht eine deutliche Tendenz bemerkte, alle Völker Europa in einen einzigen Gemeinschaft zu versammeln, die, jedem seine Nationalität und seinen eigenen Charakter lassend, ihn gleichwohl in eine umfassendere höhere Nationalität einbinden würde...“*.⁷²

Das hier Beschriebene, könnte man als eine politische Ordnung der Konföderation deuten. Sie ist als eine Dachorganisation von selbstständigen Staaten zu verstehen, die formell ihre Souveränität beibehalten. Eine Konföderation ist wegen den weitreichenden Kompetenzen der Dachorganisation mehr als ein Staatenbund, als welcher die EU heute gilt, und gleichzeitig weniger als ein föderaler Bundesstaat, bei dem die einzelnen Gliedstaaten ihre Souveränität nach außen gänzlich aufgeben.

⁷¹ Kluth, Winfried: Die demokratische Legitimation der Europäischen Union. Eine Analyse der These vom Demokratiedefizit der Europäischen Union aus gemeineuropäischer Verfassungsperspektive; Berlin 1994, S. 33 ff.

⁷² Nomen Nominandum: Über den Europäismus oder die Vereinigung der Völker Europas; in: „Młoda Polska. Wiadomości historyczne i literackie“, 20.04.1838, nr 11, S. 119-126.

Der Zugang wäre im Prinzip der gleiche, den die Gründerväter der ersten Französischen Republik angewandt hatten – alle Völker Europas behalten ihre Souveränität und gehen in einer „höheren“, bzw. europäischen Nationalität auf. Mit dem mehrdimensionalen Verständnis von Volkssouveränität würde das Volk ähnlich wie in der heutigen EU aus der Summe aller souveränen Völker bestehen. Diese wählen weiterhin ihre nationalen Regierungen und sowie die Organe der Europäische Konföderation⁷³

Aber auch eine Transformation von einer Konföderation zu den, bereits von Winston Churchill angedachten, „Vereinigten Staaten von Europa“, wären im mehrdimensionalen Verständnis der Volkssouveränität denkbar. Vergleichbar mit dem System der Bundesrepublik, hätten die Nationalstaaten von heute nunmehr den Status eines Bundesstaats. Nach dem Prinzip eines Vielvölkerstaats wäre das Souveränitätssubjekt die Summe aller europäischen Völker. Wie bereits bei der Konföderation würde durch die Möglichkeiten multipler politischer Rollen eine europäische Übernationalität entstehen, ohne notwendiger Weise die jeweiligen bestehenden Nationalitäten zu ersetzen. Allerdings muss man dabei die Nationalität strikt vom rein subjektiv empfundenen Nationalgefühl getrennt werden. Das mehrdimensionale Verständnis von Volkssouveränität bezieht sich rein auf die politische Rolle, in der Volkssouveränität vom Individuum ausgeübt wird.

3.4.1. Europa in imperialen Kategorien – Ein Sonderfall

Nach Beck/Grande war die bisherige Europaforschung in einem *methodologischem Nationalismus*⁷⁴, verhaftet und rein gedanklich immer auf den Nationalstaat fixiert. Dieser Umstand führte in der Untersuchung der Europäischen Union stets zu falschen Prämissen wie etwa der, dass nicht das Volk sondern der Nationalstaat das Souveränitätssubjekt sei. In der heutigen Debatte rund um die Europäische Union sei es sowohl nach Beck/Grande als auch Zielonka daher notwendig, sich von dem nationalstaatlichen Denkmuster ganz zu trennen. Ein Gedanke, der daher in der modernen Politikwissenschaft, zuletzt bei Beck/Grande auftaucht, ist die EU als ein sich entwickelndes Imperium zu deuten. Das Imperium wird dabei als eine eigene Kategorie von politischer Ordnung gesehen, die sich von staatlichen Ordnungen (zu denen der Nationalstaat, der Staatenbund, die Konföderation und der Bundesstaat zählen), grundsätzlich unterscheidet. Die Hauptunterschiede bestehen dabei in der Grenzziehung, die bei einem Staat statisch

⁷³ Vgl. Kraus, Herbert: Großeuropa. Eine Konföderation vom Atlantik bis Wladiwostok; München 1990, S. 9 ff.

⁷⁴ Vgl. Beck, Ulrich/Grande, Edgar: Empire Europa: Politische Herrschaft jenseits von Bundesstaat und Staatenbund; in: Zeitschrift für Politik 52 Jg. 4/2005; S. 399 f.

und fest, bei einem Imperium fließend und flexibel ist, in der damit verbundenen Asymmetrie nach innen und außen und im Verständnis vom Staatsvolk⁷⁵.

Durch eine Kombination aus wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Abhängigkeiten verschiedenen Ausmaßes beschränkt sich der Macht- und Einflussbereich der EU nicht nur auf die 27 EU-Mitgliedsstaaten, sondern umfasst de facto fast ganz Europa aber auch einige anliegende halbautonome Gebiete sowie souveräne Staaten. Aus diesem Grund ist eine genaue Ziehung von festen Grenzen nicht möglich ist. Nach innen unterteilt sich dieser Macht- und Einflussbereich ähnlich asymmetrisch wie ein Imperium, in Territorien mit unterschiedlichem Status. Dieser reicht von voll partizipierten Kernländern mit weitreichenden Privilegien, Rechten und Einflussmöglichkeiten bis zu unterprivilegierten, wirtschaftlich, rechtlich, und politisch abhängigen Randgebieten. Das daraus resultierende Zentrum-Peripherie-Gefälle ist ein typisches Merkmal von Imperien. Innerhalb ihres Macht- und Einflussbereichs kontrolliert die EU die wichtigsten Waren-, Kapital-, und Personenströme, wodurch das asymmetrische Verhältnis nach Außen, zu anderen, besonders zu den angrenzenden und wirtschaftlich abhängigen Akteuren ausgebaut werden kann. Die beschriebene Asymmetrie ist jedoch das größte Problem im Zusammenhang mit Volkssouveränität. Selbst mit dem sehr flexiblen mehrdimensionalen Verständnis von Volkssouveränität wird es kaum vereinbar sein, dass gewisse Kernvölker in den EU-Mitgliedsstaaten über das Schicksal der nicht partizipierten Völker in der Peripherie entscheiden. Es liegt gewissermaßen in der Natur einer imperialen Ordnung, dass nicht alle sich darin versammelten Völker über Souveränität verfügen. Zwar kann man entgegen, dass sich diese Völker im Falle der EU freiwillig der *Aquise Communautaire*, dem Regelkatalog unterwerfen, ob man diese auf *Konditionierung*⁷⁶ basierende Freiwilligkeit tatsächlich als freiwillig bezeichnen kann, ist eine philosophische Frage, die im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr beantwortet werden kann.

3.5. Mehrdimensionale Volkssouveränität im ideengeschichtlichen Kontext

Nach dem Ausblick über mögliche Alternativen in der Zukunft, ist es notwendig das neu entworfene Konzept im ideengeschichtlichen Kontext der Volkssouveränität zu beleuchten. Das mehrdimensionale Verständnis von Volkssouveränität, welches auf den multiplen Rollen des Individuums basiert, hat einerseits einen starken Bezug zu Lockes

⁷⁵ Vgl. Münkler Herfried: Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten; Berlin 2005; S. 16.

⁷⁶ Vgl. Sasse, Gwendolyn: The politics of EU conditionality. The norm of minority protection during and beyond EU accession. In: Journal of European Public Policy, 15(6), 2008; S. 842-860.

Autonomie des Individuums, macht andererseits Anleihen bei den *consociates* von Althusius. Die mehrdimensionale Definition des Volkes, welches je nach rechtlich-politischer Dimension aus unterschiedlichen Teilmengen besteht, entspricht mehr der auf Subsidiarität basierenden universalen, aus verschiedenen Genossenschaften bestehenden Gesellschaft von Althusius, als der zentralisierten, monolithischen Nation von Siéyes. Es entspricht dem Verständnis von Althusius' dualer-Souveränität, dass man sowohl räumlich als auch rechtlich nicht die gesamte Ausübung der Souveränität komplett auf ein einziges Organ überträgt. Was zunächst als Widerspruch zur Unübertragbarkeit und Unteilbarkeit der Souveränität von Jean Bodin erscheint, ist in Wirklichkeit keiner. Denn übertragen und geteilt wird lediglich das Mandat zur Ausübung der Souveränität. Die Souveränität an sich verbleibt beim Volk.

Es ist nachvollziehbar, dass eine Volksdefinition, die auf multiplen Rollen einzelner Individuen gründet, diffuser wirkt, als ein monolithischer Volkskörper. Jedoch ist eine Konzeption, in der das Individuum frei entscheidet, welcher Teilmenge des kollektiven Volkssouveräns es angehört, besser mit der Autonomie des Individuums und damit mit der eigentlichen Legitimation der Volkssouveränität vereinbar, als etwa eine unwider-rufliche Top-Down-Definition. Zwar bin ich mir der Tatsache bewusst, dass die Rahmenbedingungen für die mehrdimensionale Volkssouveränität – also die heutigen Nationalstaaten, die EU etc. – genauso Top-Down Definitionen implizieren, jedoch besteht mit dem mehrdimensionalen Ansatz zum ersten Mal die Möglichkeit, der ex post Anpassung durch das Volk. Auch bietet die Autonomie des Individuums die einzige Möglichkeit der verlässlichen Evaluation.

FAZIT

Die Fragestellung dieser Arbeit war, eine neue Interpretation der europäischen Volkssouveränität zu entwerfen. Nach einer ideengeschichtlichen Skizze im ersten Abschnitt der Arbeit wurde im zweiten eine funktionelle Anordnung der Elemente der Volkssouveränität vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, dass der Nationalstaat lediglich ein durch die kritischen Komponenten determinierter Modus und kein tragendes Grundelement darstellt. Des Weiteren wurden im dritten Abschnitt die heutige ein-dimensionale Lesart der Volkssouveränität und die sich anhand von empirischen Herausforderungen ergebenden Widersprüche analysiert. Es wurde festgestellt, dass für eine Aufhebung dieser Widersprüche entweder eine Revidierung der Grundelemente der Souveränität oder aber eine Neuinterpretation des Souveränitätssubjekts von Nöten sei. Für die Volkssouveränität bedeutet das, dass es notwendig ist den Volksbegriff neu zu definieren. Das Souveränitätssubjekt der modernen Volkssouveränität war seit der Französischen Revolution bis ins 21. Jahrhundert die Nation. Aus dieser leitet sich der heute gängige Modus des Nationalstaats ab. Es wurde im Weiteren eine alternative Definition von Volk entworfen, die sich weniger auf geschlossene Personenverbände in Form von Nationen, als auf die Summe von Bürgern, welche je nach staatsrechtlicher Dimension unterschiedliche Rollen wahrnehmen. Das Volk setzt sich somit nicht in jeder staatsrechtlichen Dimension aus der gleichen Menge, sondern je nach Dimension aus unterschiedlichen Teilmengen zusammen. Die Legitimation dieser Teilrollen beruht letztendlich auf der Locke'schen Autonomie des Individuums kombiniert mit dem Subsidiaritätsprinzip. Das auf multiplen Rollen des Individuums basierende Verständnis von Volkssouveränität ist die mehrdimensionale europäische Volkssouveränität. Sie ermöglicht nicht nur die heutige politische Ordnung Europas mit dem festgeschriebenen Prinzip der Volkssouveränität zu vereinbaren, sondern ermöglicht ebenso alternative politische Ordnungen. Damit wird gleichzeitig deutlich, dass der Nationalstaat keine notwendige Bedingung für Volkssouveränität ist, sondern lediglich einen möglichen Modus zu deren Ausübung darstellt. Dass sich der Nationalstaat über mehr als 200 Jahre gehalten hat, liegt vermutlich in seiner Funktionalität, welche erst mit den globalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts langsam aber beständig zum Erliegen kommt. Die Tatsache, dass sich trotz dieses Trends viele Politiker weigern die Unantastbarkeit des Nationalstaats aufzugeben ist meiner Ansicht, dem Umstand geschuldet, dass sich in den genannten 200 Jahren die Institutionen der Nationalstaaten daran gewöhnt haben, die Souveränität des Volkes auszuüben und nun dieses Monopol nur ungern aufgeben wollen.

Die Politiker in vielen europäischen Parlamenten sind schon so lange Statthalter der Macht des Volkes, dass sie inzwischen fälschlicher Weise annehmen, der Entzug ihres Mandates wäre mit einer Einschränkung der jeweiligen Volkssouveränität gleichzusetzen. Aber *pouvoir constaté* ist eben nicht *pouvoir constant*. Die Volkssouveränität wird durch die Autonomie des Individuums legitimiert. Parlamente und Volksvertreter haben aus praktischen Gründen das Mandat Volkssouveränität auszuüben. Aber welches Parlament dieses Mandat letztendlich ausübt – ob in Brüssel oder Berlin – ist für Fragen der Volkssouveränität völlig unerheblich. So lange jenes Individuum über das ein Parlament ein Gesetz verhängt, Teil eines kollektiven Volkssouveräns, ist welches das gleiche Parlament wählt, ist die Autonomie des Individuums gewährleistet.

LITERATURVERZEICHNIS

Primärliteratur:

Grundgesetz, 41. Auflage 2007

Verfassung der 1. Französischen Republik v. 1793

Althusius, Johannes: *Politica methodice digesta atque exemplis scaris et profanes illustrata*, Heborn 1603; dt. Ausgabe: Wyduckel, Dieter (Hrsg.): *Politica*; Berlin 2003.

Bodin, Jean: *Six liveres de la Republique*, Paris 1576; dt. Ausgabe: Mayer-Tasch, Peter-Cornelius (Hrsg.): *Sechs Bücher über den Staat*; B. Wimmer (Übers.), 2 Bde, München 1981.

Hobbes, Thomas: *Leviathan*, 1651; dt. Ausgabe: Mayer, Jacob Peter (Übers.): *Leviathan*, Reclam 1980.

Locke, John: *Second Treatise*, 1689; dt. Ausgabe: Mayer-Tasch, Peter-Cornelius (Hrsg.): *Über die Regierung*, Stuttgart 1970.

Rousseau, Jean-Jacques: *Du Contract Social ou Principes du Droit Politique*, Amsterdam 1762; dt. Ausgabe: Bossier, Ulrich (Übers.): *Der Gesellschaftsvertrag: Oder Prinzipien des Staatsrechts*, Wiesbaden 2008.

Sekundärliteratur

Asch, Ronald: *Jakob I. 1566–1625. König von England und Schottland; Herrscher des Friedens im Zeitalter der Religionskriege*; Stuttgart 2005.

Beck, Ulrich/Grande, Edgar: *Empire Europa: Politische Herrschaft jenseits von Bundesstaat und Staatenbund*; in: *Zeitschrift für Politik* 52 Jg. 4/2005.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*; Frankfurt am Main 1999.

Davies, Godfrey/Haller, William: *The Leveller tracts. 1647–1653*; Gloucester, Mass. 1964.

Dennert, Jürgen. (Hrsg.): *Beza, Brutus, Hotman. Calvinistische Monarchomachen*; Op-laden, 1968.

Gading, Heike: *Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maß-nahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität?*; Berlin 1996.

Gans, Chaim: *Historical Rights. The Evaluation of Nationalist Claims to Sovereignty*; in: *Politi-cal Theory* 2001 (29).

Gehler, Michael: *Europa. Ideen, Institutionen, Vereinigung*; München 2005.

Keohane, Robert: *Ironies of Sovereignty. The European Union and the United States*; in: *JCMS* 2002 40/4.

Kluth, Winfried: *Die demokratische Legitimation der Europäischen Union. Eine Analy-se der These vom Demokratiedefizit der Europäischen Union aus gemeineuropäischer Verfassungsperspektive*; Berlin 1994.

Kraus, Herbert: *Großeuropa. Eine Konföderation vom Atlantik bis Wladiwostok*; Mün-chen 1990.

Günther, Linda-Marie: *Griechische Antike*; Tübingen 2008.

Hannum, Hurst: *Autonomy, sovereignty, and self-determination. The accommodation of conflicting rights*; Philadelphia 1996.

Heller, Hermann: *Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völker-rechts*; Berlin 1927.

Heller, Hermann: *Recht, Staat, Macht*; Tübingen 1971.

Kielmansegg, Peter Graf: *Volkssouveränität*; Stuttgart 1977.

Holt, Mack: *The French Wars of Religion, 1562–1629*. Cambridge 1995.

Hofmann, Hanns Hubert: *Die Entstehung des modernen souveränen Staates*; Köln/Berlin 1967.

Näsström, Sofia: *The Legitimacy of the People*; in: *Political Theory* 2007 (35); S. 626.

Münkler Herfried: Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten; Berlin 2005.

Nassehi, Armin: Soziologie. Zehn einführende Vorlesungen; Wiesbaden 2008.

Nomen Nominandum: Über den Europäismus oder die Vereinigung der Völker Europas; in: „Młoda Polska. Wiadomości historyczne i literackie”, 20.04.1838 Nr. 11.

Ottmann, Henning: Die Neuzeit. Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen; in: Ottmann, Henning (Hrsg): Geschichte des politischen Denkens. Von den Anfängen bei den Griechen bis auf unsere Zeit, Bd. 3.1; Stuttgart 2006.

Ottmann, Henning: Die Neuzeit. Das Zeitalter der Revolutionen; in: Ottmann, Henning (Hrsg): Geschichte des politischen Denkens. Von den Anfängen bei den Griechen bis auf unsere Zeit, Bd. 3.2; Stuttgart 2008.

Philpott, Daniel: Sovereignty. An Introduction and Brief History; in: Journal of International Affairs, 1995 (48), Nr. 2.

Quaritsch, Helmut: Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806; Berlin 1986.

Sasse, Gwendolyn: The politics of EU conditionality. The norm of minority protection during and beyond EU accession. In: Journal of European Public Policy, 15(6), 2008; S. 842-860.

Schieder, Theodor: Idee und Gestalt des übernationalen Staates seit dem 19. Jahrhundert; in: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.): Die Entstehung des modernen souveränen Staates; Köln/Berlin 1967.

Smith, Rogers M: Stories of Peoplehood. The politics and morals of political membership; Cambridge 2003.

Weidenfeld, Werner: Die Europäische Union; Paderborn 2010.

Wohland, Elisabeth: Bundestag, Bundesrat und Landesparlamente im europäischen Integrationsprozess; Frankfurt a. M. 2008.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Alexander Jan Czuperski

München, am 11.07.2011